

Johannes Steffen

Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern



***Arbeitspapier zur zügig umsetzbaren Reduzierung
von «Hartz IV»-Abhängigkeit und «Kinderarmut»***

Bremen, Oktober 2007

Johannes Steffen

Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern

Arbeitspapier zur zügig umsetzbaren Reduzierung von «Hartz IV»-Abhängigkeit und «Kinderarmut»

web-Ausgabe

<http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik/>

Bremen, Oktober 2007

Zusammenfassung

1. Erwerbstätige Personen – vor allem mit Kindern – dürfen im Regelfall nicht auf ergänzende SGB II-Leistungen verwiesen werden. Die vorgelagerten Erwerbs- und Transfersysteme haben strukturell die Unabhängigkeit von ergänzend erforderlicher Fürsorge zu gewährleisten. Unabdingbar ist in diesem Zusammenhang ein über alle Branchen und Wirtschaftszweige hinweg einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von mindestens 7,50 €. Hinsichtlich der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit stößt allerdings auch ein gesetzlicher Mindestlohn bei Haushalten mit Kindern an Grenzen; hier sind ergänzend spezielle Sozialtransfers erforderlich.
2. Der im Jahre 2005 neu eingeführte Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ist in seiner gegenwärtigen Ausgestaltung nicht geeignet, Bedarfsgemeinschaften von Kindern und erwerbstätigen Eltern in nennenswertem Umfang aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen oder gar Armut zu vermeiden.
3. Rund 80% der Anträge auf Kinderzuschlag werden derzeit abgelehnt. Viel zu viele Anträge scheitern bereits an der ersten Zugangshürde, der so genannten Mindesteinkommensgrenze, die jenes Elterneinkommen markiert, dass zur Deckung des elterlichen SGB II-Bedarfs erforderliche ist.
4. Der vom Alter des Kindes unabhängige Maximalbetrag des Kinderzuschlags in Höhe von monatlich 140 € pro Kind ist zu gering, um Kinder und deren Eltern nachhaltig vor finanzieller Armut trotz Erwerbsarbeit zu schützen.
5. Mit dem Überschreiten der Höchsteinkommensgrenze – das ist die Summe aus Mindesteinkommensgrenze und maximalem (Gesamt-) Kinderzuschlag – entfällt derzeit der Leistungsanspruch, ohne dass damit auch eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit garantiert wäre.
6. Insgesamt sind die Zugangsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag zu restriktiv gestaltet; die im Einzelfall erforderlichen Bruttoentgelte der Eltern liegen teilweise so hoch, dass trotz Hilfebedürftigkeit bereits Steuern vom Einkommen zu entrichten sind und/oder ein Wohngeldanspruch nicht mehr gegeben ist.
7. Bei den Anstrengungen ihrer Eltern, mittels Erwerbstätigkeit plus Kinderzuschlag aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit heraus zu kommen, besteht derzeit keine «Chancengleichheit» für Kinder ab vollendetem 14. Lebensjahr gegenüber jüngeren Kindern, für Kinder unverheirateter Paare gegenüber Kindern verheirateter Paare sowie für Kinder von Alleinerziehenden in Abhängigkeit von ihrem Lebensalter sowie ihrer Geschwisterzahl.
8. Kernpunkte des Reformmodells sind Änderungen beim Kinderzuschlag sowie beim Wohngeld:
 - Kinderzuschlag
 - Die Mindesteinkommensgrenze entfällt als Zugangsvoraussetzung für den Kinderzuschlag; als Schwelle für den Beginn der linearen Kürzung könnte sie hingegen erhalten bleiben.
 - Anspruch auf den Zuschlag besteht, sobald die Eltern ein überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung bzw. Tätigkeit stammendes Einkommen erzielen und dessen anrechenbarer Teil zusammen mit dem durch Elterneinkommen ungekürzten Kinderzuschlag sowie Kindergeld, Wohngeld und evtl. Mietzuschlag zur Vermeidung der SGB II-Hilfebedürftigkeit führt.
 - Die Höchsteinkommensgrenze entfällt; die Kinderzuschlagsberechtigung endet im Zuge der Einkommensanrechnung.
 - Der maximale Kinderzuschlag steigt von 140 € auf 200 € für unter 14-jährige und 270 € für ab 14-jährige Kinder und die Befristung der Bezugsdauer für den Gesamtkinderzuschlag auf maximal 36 Monaten wird aufgehoben.
 - Der heutige Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende wird im Falle der Kinderzuschlags-Berechtigung als Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag gewährt.
 - Wohngeld
 - Resultiert das wohngeldrelevante Haushaltseinkommen überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeit, erfolgt bei der Bestimmung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzug von 30% auch in den Fällen, in denen keine Steuern vom Einkommen zu entrichten sind.
 - Unterhaltsvorschussleistungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistungen nicht beim Jahreseinkommen berücksichtigt; im Gegenzug wird auf den derzeitigen Abzug der 50 € vom wohngeldrelevanten Brutto pro Kind unter 12 Jahre bei Alleinerziehenden verzichtet.
 - Erwerbstätige, die lfd. Steuern vom Einkommen zu entrichten haben, erhalten einen Mietzuschlag bis zur Höhe der fälligen Lohnsteuer (einschl. Soli) sofern und solange dieser – unter Berücksichtigung eines evtl. Kinderzuschlags – zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II erforderlich ist.
9. Das Reformmodell führt zu einer teilweise drastischen Absenkung der für die Vermeidung von Hilfebedürftigkeit durch die Eltern zu überwindenden Bruttoentgeltschwelle – und es schafft «Chancengleichheit» zwischen Kindern unterschiedlichen Alters sowie unabhängig vom Familienstand ihrer Eltern.

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der so genannten «Hartz IV»-Gesetzgebung wurde zum 01.01.2005 mit § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) der Kinderzuschlag¹ eingeführt. Mit diesem neuen Sozialtransfer «sollen gering verdienende Eltern, die mit ihren Einkünften zwar ihren eigenen Unterhalt finanzieren können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder, künftig einen Kinderzuschlag von bis zu 140 Euro pro Monat erhalten. (...) Der Kinderzuschlag ist ein wichtiger Schritt zur Bekämpfung von Kinderarmut. Etwa 150.000 Kinder und deren Familien werden mit dem Kinderzuschlag aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II herausgeholt» - so das Familienministerium bereits im August 2003. Dieses Ziel konnte bislang nur knapp erreicht werden. Nach Angaben der Bundesregierung erhielten im Jahre 2005 etwa 115.000 Kinder einen Kinderzuschlag in Höhe von monatlich im Durchschnitt 75 Euro². Die Ausweitung des Berechtigtenkreises auf erwachsene unverheiratete Kinder im Alter von unter 25 Jahren³ seit April 2006 hat die Zahlen etwas erhöht; zu Beginn des Jahres 2007 bezogen ca. 60.000 Familien mit ca. 150.000 Kindern den Kinderzuschlag.⁴ Derzeit verhindert der Kinderzuschlag demnach die «Hartz IV»-Abhängigkeit von maximal 270.000 Eltern und Kindern.

Im Mai 2007 befanden sich laut BA-Statistik allerdings immer noch deutlich mehr als 2,2 Mio. Minderjährige im SGB II-Leistungsbezug; hiervon erhielten 1,9 Mio. unter 15-Jährige Sozialgeld und rd. 330.000 Minderjährige bezogen Alg II. Fast die Hälfte der «Hartz IV»-Kinder lebte in Bedarfsgemeinschaft mit gut 660.000 Alleinerziehenden; die andere Hälfte

¹ Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, Artikel 46, BGBl I (29.12.2003), S. 2954

² Berechnung nach BTDRs 16/1818 v. 14.06.2006, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Berichtsauftrag nach § 22 des Bundeskindergeldgesetzes und Erkenntnisse der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Kinderzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

³ Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BGBl I (30.03.2006), S. 558

⁴ BMAS, Bericht der «Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt», Berlin, 9. Mai 2007, S. 9; der Arbeitsminister spricht gegenwärtig allerdings nur noch von 120.000 Kindern, vgl. Franz Müntefering (SPD), Weniger Armut ist möglich, FR vom 20.09.2007

der «Hartz IV»-Kinder lebte in Bedarfsgemeinschaft mit gut 1,3 Mio. Eltern bzw. einem Elternteil und dessen Lebenspartner. Die Zahl der auf SGB II-Leistungen angewiesenen armen Eltern und deren Kinder belief sich somit im Mai 2007 auf insgesamt über 4,2 Mio. Personen. Bei rd. 58% der SGB II-Leistungsbezieher handelte es sich demzufolge um Familien mit minderjährigen Kindern. Nicht unbeachtlich ist darüber hinaus die Dunkelziffer derjenigen bis zu 1,9 Mio. Geringverdiener, die zwar Anspruch auf aufstockende SGB II-Leistungen hätten, diesen Anspruch aber aus unterschiedlichen Gründen nicht geltend machen.⁵

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom November 2005 hält fest: «Wir wollen materielle Kinderarmut reduzieren und hierzu den Kinderzuschlag mit Wirkung ab dem Jahr 2006 weiterentwickeln. Ausstiegsanreize aus der Arbeitslosigkeit und eine systematische Integration müssen verstärkt werden. Der Kinderzuschlag erfüllt diese Anforderungen und erreicht seine Zielgruppe unter der Voraussetzung einer Weiterentwicklung und Ausweitung, da immer noch mehr als 90% der Anträge abgelehnt werden müssen (...) Wir wollen den Berechtigtenkreis ausweiten, um weitere Kinder zu erreichen und ihren Eltern zu ermöglichen, ohne Bezug von ALG II für sie zu sorgen. Dazu bedarf es

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG
 - 2.1 Mindest- und Höchstekommensgrenze
 - 2.2 Anrechenbares Einkommen der Eltern
 - 2.3 Anrechenbares Einkommen des Kindes
 - 2.4 Kürzung des Kinderzuschlags
3. Bruttoentgeltschwellen der Mindestekommensgrenzen für den Kinderzuschlag
4. Überwindung der Hilfebedürftigkeit
 - 4.1 (Ehe-) Paare mit einem Kind
 - 4.2 (Ehe-) Paare mit zwei Kindern
 - 4.3 (Ehe-) Paare mit drei Kindern
 - 4.4 Alleinerziehende mit einem Kind
 - 4.5 Fazit
5. Vorschlag für eine strukturelle Reform
6. Beispiele zu den Wirkungen des Reformmodells

⁵ vgl. Irene Becker, Armut in Deutschland, Bevölkerungsgruppen unterhalb der Alg II-Grenze, Forschungsbericht im Auftrag der Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf 2006

einer Flexibilisierung des Instruments in den jetzigen Grenzbereichen seiner Anwendung, zum Beispiel durch eine Wahlmöglichkeit zu ALG II, und einer Vereinfachung bei Antragsverfahren und -bearbeitung.»⁶

Eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags ist allerdings bislang unterblieben und nunmehr für 2008 in Aussicht gestellt. «Oberstes Ziel muss sein: Kinder raus aus Hartz IV.»⁷ Ein quantitativ nennenswerter Beitrag zur Überwindung des «Hartz IV»-Bedarfsniveaus von Kindern und deren Eltern ist angesichts der bisherigen Weigerung der Koalition, den Maximalbetrag von derzeit 140 € pro Kind zu erhöhen, in diesem Zusammenhang allerdings ebenso wenig zu erwarten wie eine nachhaltige Minderung von «Kinderarmut».

Materielle Armut von Kindern ist Folge der Armut ihrer Eltern; ohne Beseitigung von Elternarmut ist Kinderarmut nicht wirksam zu bekämpfen. Wichtige Eckpunkte einer Armutsbekämpfungs-Strategie sind daher die Erhöhung der Regelleistungen des SGB II bzw. SGB XII⁸ und die Einführung eines flächendeckenden, einheitlichen gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von mindestens 7,50 €.

Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich auf die Frage, wie die «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern und deren Eltern möglichst rasch und effektiv reduziert werden kann, ohne dabei gleichzeitig das Steuer- und Transfersystem einer grundlegenden und damit zeitaufwendigen Reform unterziehen zu müssen. Primäres Ziel des hier entwickelten Reformmodells ist die deutliche Verringerung der «Hartz IV»-Bedürftigkeit unter Erwerbstätigen mit Kindern; darüber hinaus sind die

⁶ Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit, Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD v. 11.11.2005, S. 101. – Eine Wahlmöglichkeit, statt des Kinderzuschlags Alg II und damit auch den befristeten Alg II-Zuschlag nach Übergang aus dem Alg I zu beanspruchen, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20.07.2006 (BGBl I S. 1706) mit Wirkung vom 1. August 2006 an eingeführt

⁷ Familienministerin von der Leyen (CDU) laut FR vom 22.08.2007, Debatte über Kinderarmut. Koalition ist uneins

⁸ In diesem Zusammenhang ist zudem eine eigenständige Ermittlung des Regelbedarfs für Kinder erforderlich, da sich die derzeitige «Ableitung» des Kinderbe-

Vorschläge geeignet, den Umfang von «Kinderarmut» merklich zu reduzieren. Dies betrifft zunächst Erwerbstätigen-Haushalte mit Kindern, die sich derzeit im SGB II-Leistungsbezug befinden; erreicht würden aber auch die «verdeckt» Armen, die ihren Leistungsanspruch nicht realisieren, sowie jene Kinder, die in Haushalten mit einem Einkommen knapp oberhalb der SGB II-Bedarfsschwelle leben.

Die Kernelemente des Reformmodells werden aus den Defiziten der gegenwärtigen Regelung entwickelt und konzentrieren sich auf die deutliche Erhöhung des Kinderzuschlags, die Einführung eines Mietzuschlags sowie einige Änderungen im Rahmen der Wohngeldberechnung⁹. Transferzahlungen diesseits der Grundsicherung für Arbeitsuchende ersetzen die bislang aufstockenden Fürsorgeleistungen für Erwerbstätige mit Kindern. Dieser Personenkreis – so die Überlegung des Reformvorschlages – darf im Regelfall nicht auf Fürsorgeleistungen verwiesen werden.

Ohne finanziellen Mehraufwand wird eine Reduzierung des Armutspotenzials in der Gesellschaft nicht gelingen. Die Mehraufwendungen des Reformmodells fallen beim Bund und zu einem geringen Teil (Wohngeld, Mietzuschlag) bei den Ländern an. Massiv entlastet würden dagegen die Kommunen, die infolge der Anrechnungsregelung des § 19 SGB II gegenwärtig die finanzielle Hauptlast für erwerbstätige «Aufstocker» zu tragen haben. Daher wäre es auch keine Überforderung der Kommunen, einen Teil der frei werdenden Gelder in den Auf- und Ausbau der Sach- und Dienstleistungsinfrastruktur zur Bekämpfung von Kinderarmut umzuleiten. Der Ausbau zusätzlicher persönlicher und sächlicher Hilfen vor Ort ist unabdingbar – er kann aber nicht die erforderliche Erhöhung staatlicher Transferzahlungen für Familien mit Kindern ersetzen¹⁰.

darfs vom Erwachsenenbedarf als nicht angemessen erwiesen hat

⁹ Vgl. in diesem Zusammenhang auch: DGB Bundesvorstand, Reformierter Kinderzuschlag kann Kinderarmut und Hartz IV-Bedürftigkeit von Familien vermeiden, Arbeitsmarkt aktuell Nr. 1/2007, Berlin, Juni 2007

¹⁰ So aber offenbar Franz Müntefering a.a.O.

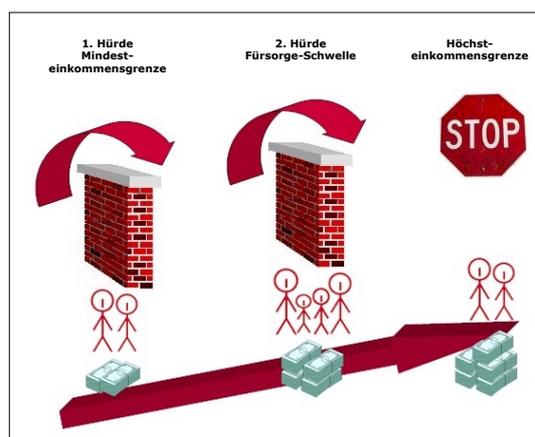
2. Der Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz

Die dem Kinderzuschlag zu Grunde liegende «Philosophie» ist die Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kindern *und* deren Eltern. Kinderarmut ist Elternarmut; Politikansätze, die isoliert eine Überwindung von Kinderarmut proklamieren, ohne gleichzeitig deren arme Eltern aus der Hartz-IV-Abhängigkeit zu lösen, können ihr angestrebtes Ziel nicht erreichen. Der sozialpolitische Ansatz des Kinderzuschlags trägt diesem Umstand Rechnung – die konkrete Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen wie auch maximale Höhe und Bezugsdauer des Zuschlags schränken seine Wirksamkeit allerdings deutlich ein.

Eltern haben für ein in ihrem Haushalt lebendes, unter 25-jähriges unverheiratetes Kind Anspruch auf einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für dieses Kind Kindergeld beziehen,
2. sich ihr nach SGB II anrechenbares Einkommen bzw. Vermögen in einem Korridor zwischen so genannter Mindest- und Höchststeinkommengrenze bewegt und
3. durch den Zuschlag Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden wird.

Schaubild 1:
Die Hürden auf dem Weg zum Kinderzuschlag



Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind maximal 140 € monatlich; besteht ein Anspruch für mehrere Kinder, so wird aus den einzelnen «Kinderzuschlägen» ein Gesamtkinderzuschlag gebildet. Der Gesamtkinderzuschlag wird für insgesamt

längstens 36 Monate gezahlt.¹¹ Zu berücksichtigendes Einkommen bzw. Vermögen des Kindes mindert den Kinderzuschlag ebenso wie zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen der Eltern, das oberhalb der Mindesteinkommengrenze liegt.

2.1 Mindest- und Höchststeinkommengrenze

Erst wenn die Eltern (mindestens) ihren eigenen Bedarf mit ihrem zu berücksichtigenden Einkommen bzw. Vermögen decken können (Mindesteinkommengrenze), haben sie evtl. Anspruch auf einen Kinderzuschlag. Die Mindesteinkommengrenze des § 6a BGGG entspricht somit dem elterlichen Bedarf. Dieser setzt sich zusammen aus den Regelleistungen des SGB II sowie evtl. Mehrbedarfen (in der Praxis v.a. bei Alleinerziehenden)¹² sowie dem elterlichen Anteil an den angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU), also Miete und Heizung.

Die Regelleistung des SGB II beträgt mit Stand Juli 2007 bei einem (Ehe-) Paar jeweils 312 € (zusammen 624 €) und bei Alleinerziehenden 347 €. Alleinerziehende haben zudem in Abhängigkeit von Zahl bzw. Lebensalter der Kinder Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von zwischen 12% und 60% der maßgeblichen Regelleistung.

Tabelle 1:
Mehrbedarf für Alleinerziehende

Zahl/Alter der Kinder	Mehrbedarf in v.H. der Regelleistung				
	12	24	36	48	60
1 Kind unter 7 Jahre			X		
1 Kind ab 7 Jahre	X				
2 Kinder (zwei unter 16 oder eins unter 7 Jahre)			X		
2 Kinder (übrige Fälle)		X			
3 Kinder			X		
4 Kinder				X	
5 und mehr Kinder					X

¹¹ D.h. beispielsweise: Wird während des Bezugs des Kinderzuschlags ein zweites Kind geboren, so würde ein Kinderzuschlag für das zweite Kind nur noch für die bis insgesamt 36 Monate verbleibende Restzahl an Monaten gewährt; am 10. Oktober 2007 beschloss das Bundeskabinett die Abschaffung dieser Befristung

¹² Bei den folgenden Berechnungen wird von einer Berücksichtigung der Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung abgesehen

Anders als bei der Feststellung des Umfangs der Hilfebedürftigkeit nach SGB II, bei der die Kosten für Unterkunft und Heizung auf die Köpfe der Bedarfsgemeinschaft gleichmäßig verteilt werden, sieht § 6a (4) S. 2 BKGG eine spezielle Regelung vor: Zur Ermittlung des KdU-Anteils der Eltern sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Der letzte Existenzminimumbericht weist folgende (Jahres-) Beträge aus¹³:

**Tabelle 2:
Höhe der jährlichen KdU laut
Sechstem Existenzminimumbericht**

	Single	(Ehe-) Paare	pro Kind
Kosten der Unterkunft	2.364 €	4.020 €	804 €
Heizkosten	636 €	792 €	168 €

Auf Basis dieser Werte sind im Einzelfall folgende Elternanteile an den angemessenen KdU bei der Bestimmung des elterlichen Bedarfs gem. § 6a BKGG zu berücksichtigen:

**Tabelle 3:
KdU-Anteil der Eltern gemäß § 6a BKGG**

Zahl der Kinder	Alleinerziehende	(Ehe-) Paare
1 Kind	75,53 %	83,20 %
2 Kinder	60,68 %	71,23 %
3 Kinder	50,71 %	62,27 %
4 Kinder	43,55 %	55,31 %
5 Kinder	38,17 %	49,75 %

Bei gleicher Kinderzahl und gegebener Regelleistung variiert die Höhe des Elternbedarfs und damit auch die Mindesteinkommensgrenze

- bei (Ehe-) Paaren alleine mit der Höhe der angemessenen KdU und
- bei Alleinerziehenden zusätzlich mit der vom Alter der Kinder abhängigen Mehrbedarfshöhe.

Die Abhängigkeit der Mindesteinkommensgrenze vom elterlichen Bedarf und damit von der Höhe der KdU bzw. vom Alter der Kinder (Alleinerziehende) kann im Einzelfall zu kuriosen Ergebnissen führen: Steigende Mieten – vor allem Neben-/Heizkosten – können einen bislang gegebenen Anspruch auf Kinderzuschlag wieder zunichte machen, wenn wegen des dadurch steigenden Elternbedarfs die Mindesteinkommensgrenze nicht mehr erreicht wird. Bei Alleinerziehenden sinkt mit steigendem Lebensalter der Kinder die Mindesteinkommensgrenze – vollendet beispielsweise ein Kind das siebente Lebensjahr, so reduziert sich der Mehrbedarf der Mutter bzw. des Vaters von 36% auf 12% der Regelleistung, wodurch evtl. erstmals überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag entsteht. Vor allem Alleinerziehende mit Kindern im Vorschulalter sind nach der derzeitigen Regelung des § 6a BKGG kaum in der Lage, die Mindesteinkommensgrenze zu erreichen und damit die Anspruchsvoraussetzungen für einen Kinderzuschlag zu realisieren.

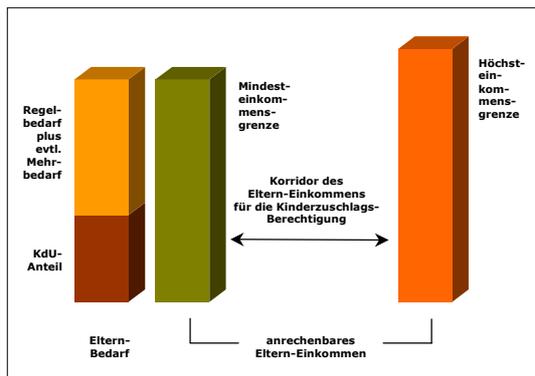
Die Zahl der Kinder hat in der Systematik des § 6a BKGG¹⁴ hingegen keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Mindesteinkommensgrenze: Zwar sinkt der KdU-Anteil der Eltern mit steigender Kinderzahl – pro Kind um zwischen 10% und 20% – gleichzeitig ist aber auch davon auszugehen, dass die KdU pro zusätzlicher Person je Haushalt um zwischen 10% bis 20% steigen, so dass der Elternbedarf und die für den Kinderzuschlag maßgeblichen Einkommensgrenzen nicht nennenswert tangiert werden.

Korrespondierend zum Verlauf der Mindesteinkommensgrenzen variieren die Höchsteinkommensgrenzen (= Mindesteinkommensgrenze plus 140 € je Kind). Nur in dem engen Korridor zwischen beiden Grenzbeträgen besteht derzeit überhaupt ein Anspruch auf Kinderzuschlag (vgl. Schaubild 2).

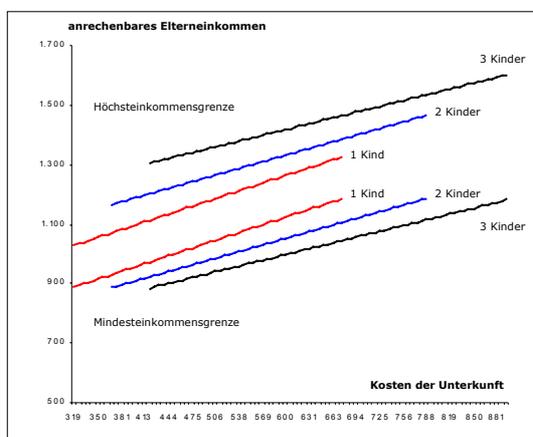
¹³ Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 – Sechster Existenzminimumbericht – BTDRs 16/3265 vom 02.11.2006, S. 5

¹⁴ In der Praxis sind diese Auswirkungen selbstverständlich signifikant; so hat beispielsweise die Geburt eines weiteren Kindes nicht notwendiger Weise einen Wohnungswechsel zur Folge – bei gegebenen KdU und steigender Kinderzahl sinken demzufolge Mindest- wie Höchsteinkommensgrenze deutlich

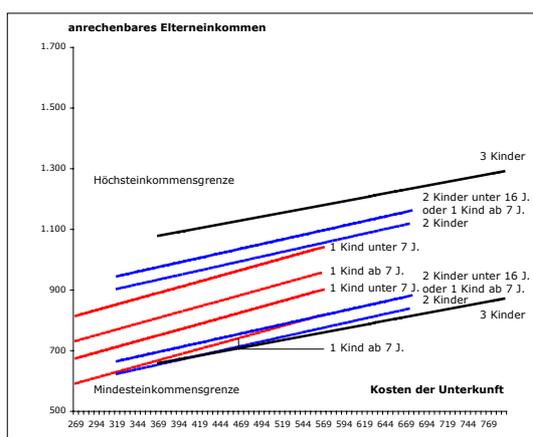
**Schaubild 2:
Mindest- und Höchsteinkommensgrenze**



**Grafik 1:
(Ehe-) Paare
Mindest- und Höchsteinkommensgrenze**



**Grafik 2:
Alleinerziehende
Mindest- und Höchsteinkommensgrenze**



Die Grafiken 1 und 2 geben den Verlauf von Mindest- und Höchsteinkommensgrenzen für Haushalte mit bis zu drei Kindern in Abhän-

gigkeit von der Höhe der KdU wieder¹⁵. Bei Überschreitung der Höchsteinkommensgrenze entfällt der Anspruch auf den Kinderzuschlag – unabhängig davon, ob SGB II-Hilfebedürftigkeit auch ohne den Zuschlag weiterhin vermieden werden kann.

2.2 Anrechenbares Einkommen der Eltern

Ob die Mindesteinkommensgrenze erreicht oder die Höchsteinkommensgrenze überschritten wird, hängt ab von dem nach SGB II *anrechenbaren* Einkommen¹⁶ der Eltern. Zum Einkommen zählen grundsätzlich sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert, also alle Brutto-Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur sowie ohne Rücksicht darauf, ob sie zu den Einkunftsarten im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören und ob sie der Steuerpflicht unterliegen. Zum Einkommen zählen vor allem:

- Einnahmen aus (nicht selbständiger oder selbständiger) Erwerbstätigkeit,
- Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Krankengeld,
- Renten der Sozialversicherung,
- Kapital- und Zinserträge oder auch
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Von den Bruttoeinnahmen sind entsprechend der Systematik des SGB II u.a. die darauf entfallenden Steuern und Sozialbeiträge, Werbungskosten, sonstige Versicherungs- bzw. Vorsorgebeiträge, Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen sowie ein vom Bruttoerwerbseinkommen abhängiger Erwerbstätigenfreibetrag (vgl. Schaubild 3) abzusetzen. Das hiernach verbleibende *anrechenbare* Einkommen bildet die Referenzgröße sowohl für die Feststellung, ob die Mindest- bzw. Höchsteinkommens-

¹⁵ Die Spanne der zu Grunde liegenden KdU erstreckt sich über die Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung nach § 8 WoGG, die sich in Abhängigkeit von der Mietstufe der Gemeinde sowie vom Zeitpunkt der Bezugsfähigkeit für Zwei- bis Fünf-Personenhaushalte zwischen 215 € und 715 € bewegen; für die Ermittlung der KdU (einschließlich Heizkosten) wurde die zuschussfähige Miete oder Belastung um 20% erhöht

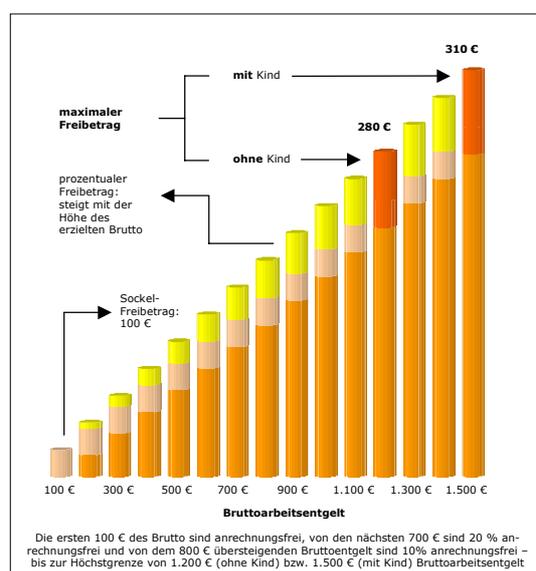
¹⁶ Von der Berücksichtigung evtl. anrechenbaren Vermögens wird bei den folgenden Ausführungen abgesehen

grenze nach § 6a BKGG erreicht bzw. überschritten wird als auch für die Kürzungsvorschriften beim Kinderzuschlag.

Ausdrücklich *nicht* zum anrechenbaren Einkommen der Eltern zählen vor allem

- Wohngeld,
- Kindergeld¹⁷,
- Leistungen der Pflegeversicherung,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie
- Erziehungsgeld bzw. Elterngeld bis zur Höhe von 300 Euro monatlich¹⁸.

**Schaubild 3:
Der Erwerbstätigenfreibetrag**



2.3 Anrechenbares Einkommen des Kindes

Anrechenbares Einkommen des Kindes mindert den höchst möglichen Betrag des Kinderzuschlags (140 €). Zum Einkommen zählen – wie schon bei den Eltern – sämtliche Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme des Wohngeldes. Unter Abzug der unter 2.2 genannten Aufwendungen ergibt sich das *anrechenbare* Einkommen.

¹⁷ Kindergeld ist dem SGB II zufolge als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen – es zählt allerdings in dem Umfang zum Einkommen des Kindergeldberechtigten, als es nicht zur Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Kindes benötigt wird (beispielsweise aufgrund einer Ausbildungsvergütung des Kindes und/oder Unterhaltsleistungen für das Kind)

¹⁸ Wird Elterngeld aufgrund der Verlängerungsoption des § 6 BEEG für die doppelte Zeit in halber Höhe bezogen, gilt stattdessen ein Betrag von monatlich 150 € pro Kind.

Kindergeld wird als Einkommen dem Kind zugerechnet, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts des jeweiligen Kindes benötigt wird; das Kindergeld mindert allerdings nicht die Höhe des Kinderzuschlags. Unterhaltsleistungen eines Elternteils bzw. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Einkommen des Kindes und mindern den Kinderzuschlag in entsprechender Höhe.

Ist anrechenbares Einkommen des Kindes zu berücksichtigen, so wird dieses Einkommen von dem dem jeweiligen Kind zustehenden höchst möglichen Kinderzuschlagsbetrag abgezogen; anschließend werden die (individuell evtl. geminderten) Kinderzuschlagsbeträge zum Gesamtkinderzuschlag zusammengerechnet.

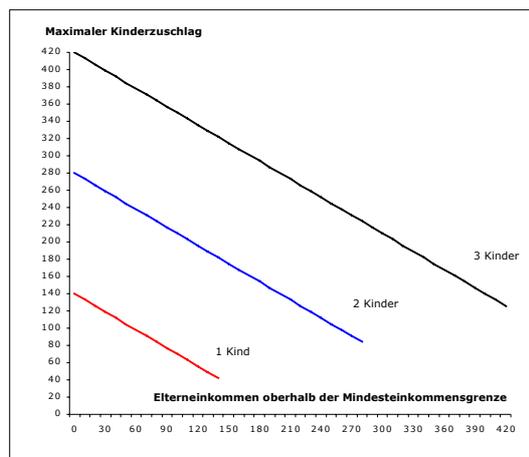
2.4 Kürzung des Kinderzuschlags

Der um Einkommen des Kindes evtl. geminderte höchst mögliche (Gesamt-) Kinderzuschlag wird im nächsten Schritt um das die Mindesteinkommensgrenze übersteigende Elterneinkommen reduziert. Bei den Anrechnungsvorschriften des § 6a BKGG ist Erwerbseinkommen der Eltern insofern privilegiert, als es nicht in vollem Umfang auf den Zuschlag angerechnet wird («Arbeitsanreizfunktion»): Pro zehn Euro, den das anrechenbare Erwerbseinkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze übersteigt, wird der Kinderzuschlag um sieben Euro gekürzt. Andere Einkunftsarten – bspw. Renten – mindern den Kinderzuschlag hingegen in vollem Umfang. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, wird davon ausgegangen, dass die Überschreitung der Mindesteinkommensgrenze durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt.

Im Zusammenspiel mit der Höchsteinkommensgrenze (= Mindesteinkommensgrenze plus höchst möglicher Gesamtkinderzuschlag) führt diese Anrechnungsvorschrift in der Praxis allerdings dazu, dass ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, bevor er infolge der Anrechnung von Erwerbseinkommen auf

«Null» gekürzt ist (vgl. Grafik 3). Mit Überschreiten der Höchstekommengrenze sinkt das verfügbare Einkommen des Haushalts um 42 Euro (1 Kind), 84 Euro (2 Kinder) bzw. 126 Euro (3 Kinder); das Überschreiten der Höchstekommengrenze garantiert dabei nicht auch die Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit, so dass bei Wegfall der Kinderzuschlagsberechtigung eine Rückkehr in den «Hartz IV»-Leistungsbezug strukturell nicht ausgeschlossen ist.

Grafik 3:
Kinderzuschlag – lineare Kürzung bei steigendem Elterneinkommen



Übersicht 1: § 6a Bundeskindergeldgesetz

- (1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn
1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,
 2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und
 3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.

(2) ¹Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich. ²Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. ³Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt. ⁴Er soll jeweils für sechs Monate bewilligt werden. ⁵Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. ⁶§ 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

(3) ¹Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. ²Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht. ³Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderzuschlags für ein Kind besteht nicht für Zeiträume, in denen zumutbare Anstrengungen unterlassen wurden, Einkommen des Kindes zu erzielen.

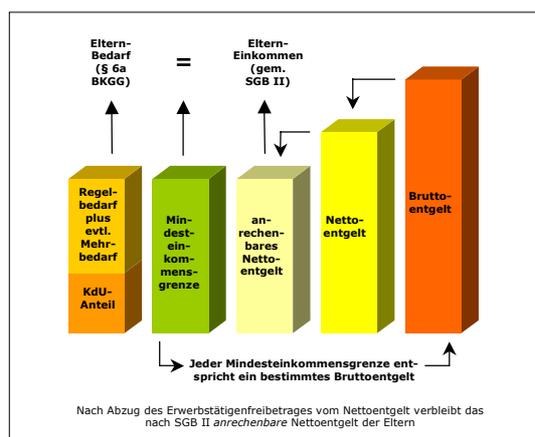
(4) ¹Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einen Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt. ²Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. ³Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. ⁴Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepartners oder als eingetragene Lebenspartnerin oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. ⁵Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. ⁶Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. ⁷Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. ⁸Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

(5) ¹Ein Anspruch auf Kinderzuschlag entfällt, wenn der Berechtigte erklärt, ihn für einen bestimmten Zeitraum wegen eines damit verbundenen Verlustes von anderen höheren Ansprüchen nicht geltend machen zu wollen. ²In diesen Fällen unterrichtet die Familienkasse den für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende über die Erklärung. ³Die Erklärung nach Satz 1 kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

3. Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenzen für den Kinderzuschlag

Eine der zentralen Anspruchsvoraussetzungen für den Kinderzuschlag ist, dass das anrechenbare Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze des § 6a BKGG erreicht. Diese Grenze wird bestimmt durch die Summe des elterlichen Regelbedarfs – einschließlich evtl. Mehrbedarfe – sowie den Elternanteil an den KdU, der infolge der oben geschilderten Berechnungsweise die erforderliche Mindesteinkommensgrenze – verglichen mit einer Pro-Kopf-Aufteilung¹⁹ – hoch treibt. Bei gegebenem elterlichen Bedarf lässt sich damit jene Bruttoentgeltschwelle²⁰ bestimmen, die im Einzelfall²¹ erreicht werden muss, damit das anrechenbare Nettoeinkommen der Mindesteinkommensgrenze entspricht.

Schaubild 4:
Bruttoentgeltschwelle der Mindesteinkommensgrenze



¹⁹ Ausgehend von den vom BMAS zugrunde gelegten Beispiels-KdU und verglichen mit der nach SGB II üblichen Pro-Kopf-Aufteilung der KdU erhöht die Vorschrift des § 6a BKGG den Elternbedarf um 80 € (ein Kind), 114 € (zwei Kinder) bzw. 135 € (drei Kinder) – bei Alleinerziehenden mit einem Kind sind es 106 €; die KdU betragen in den Beispielen insgesamt 482 €, 538 €, 607 € und 414 € – vgl. BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende. Fragen & Antworten, Bonn, Juli 2007, S. 76

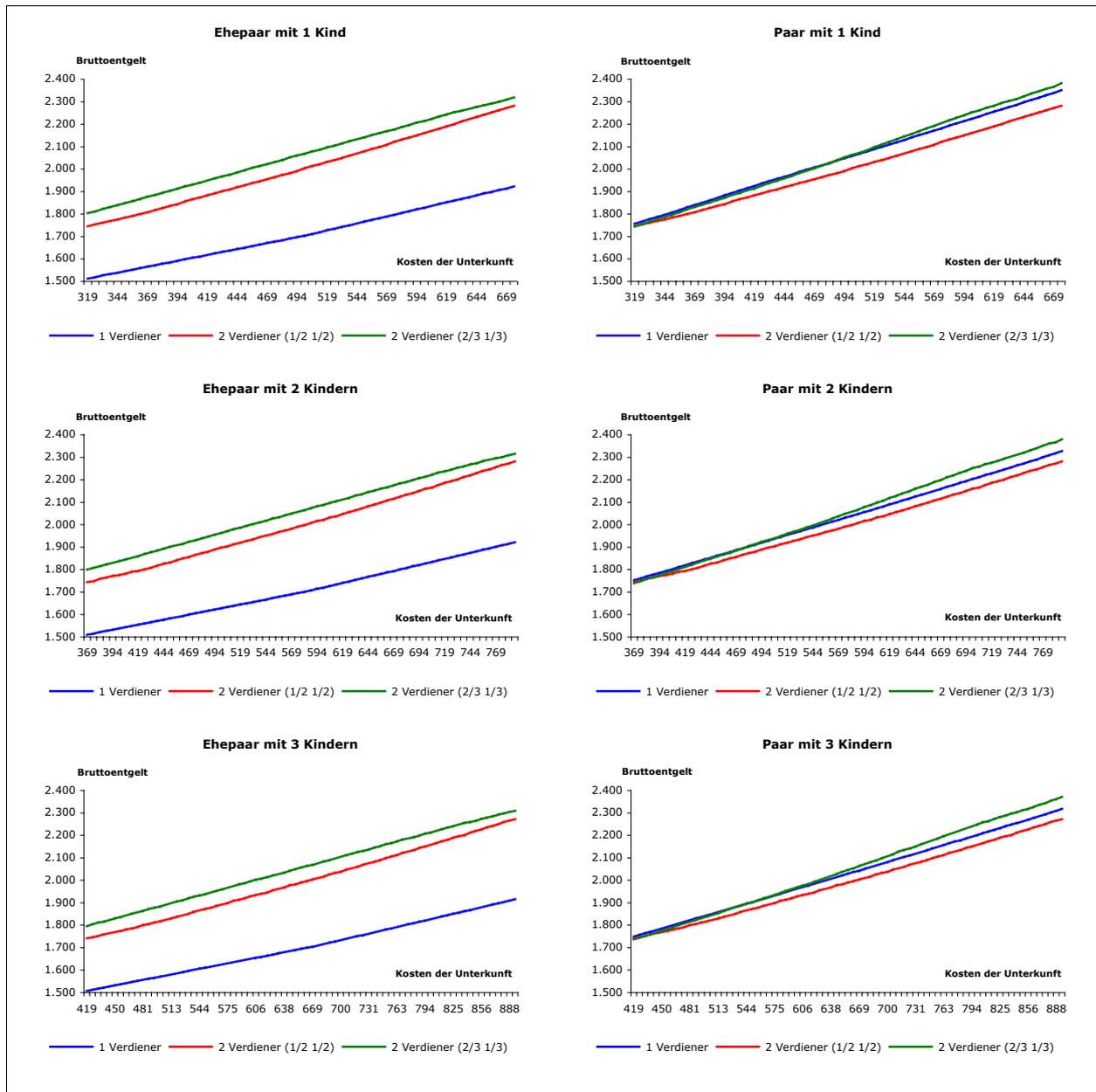
²⁰ Die Modellrechnungen unterstellen als Einkommen der Eltern ausschließlich Einkommen aus abhängiger Beschäftigung unter Abzug von Lohnsteuer und Soli sowie der SV-Beiträge (KV mit einem allgemeinen Beitragssatz von 13,9%) und unter Berücksichtigung der geltenden Pauschalregelung zum Erwerbstätigenfreibetrag nach §§ 11, 30 SGB II (Nettoentgelt minus Freibetrag gleich anrechenbares Nettoentgelt)

²¹ Die im folgenden zugrunde gelegte Spanne der Kaltmieten erstreckt sich über die Höchstbeträge für die zuschussfähige Miete oder Belastung nach § 8 WoGG; für die Ermittlung der KdU (einschließlich Heizkosten) wurde die zuschussfähige Miete oder Belastung um 20% erhöht

Die Analyse des Verlaufs dieser Bruttoentgeltschwellen (vgl. Grafiken 4 und 5 sowie Tabellen 4 bis 6) zeigt folgende Ergebnisse: Zunächst bestätigt sich, dass die Zahl der Kinder keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Mindesteinkommensgrenze und damit auch nicht auf die Bruttoentgeltschwellen hat; die Spanne der in Abhängigkeit von der Höhe der KdU erforderlichen Bruttoentgelte ist bei ein bis drei Kindern nahezu identisch (vgl. Tabelle 4). - Zum Teil deutliche Unterschiede ergeben sich hingegen in Abhängigkeit von der Erwerbsbeteiligung der Eltern, der Aufteilung des (Gesamt-) Bruttoentgelts auf die Elternteile sowie danach, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Hier machen sich der Einfluss der Besteuerung des Arbeitsentgelts sowie der nach SGB II anrechnungsfreie Freibetrag bei Erwerbstätigkeit bemerkbar.

- Unverheiratete Alleinverdiener (Steuerklasse I) müssen – unabhängig von der Zahl der Kinder – ein um zwischen rd. 240 € bis knapp 430 € höheres Bruttoentgelt erzielen als verheiratete Alleinverdiener (Steuerklasse III), um die Mindesteinkommensgrenze nach § 6a BKGG zu erreichen (vgl. Tabelle 5).
- Sind beide Eltern zu jeweils gleich hohen Bruttoentgelten erwerbstätig, so sind die Schwellenwerte für das (Gesamt-) Brutto zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze bei Ehepaaren und unverheirateten Paaren identisch; Grund: die Steuerbelastung ist bei der Steuerklassenkombination IV/IV (Ehepaar) bzw. I/I (unverheiratetes Paar) gleich hoch.
- Tragen beide Eltern im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel zum Gesamteinkommen bei, was beim Ehepaar der Steuerklassenkombination III/V entspricht, so ist die Spanne der Abweichungen beim Gesamtbruttoentgelt minimal; teils liegt der Schwellenwert für ein unverheiratetes Paar unter dem für ein Ehepaar (im unteren KdU-Bereich), teils liegt er darüber (im oberen KdU-Bereich) – die Differenz bewegt sich in einer Größenordnung von maximal etwa plus/minus 60 €.

Grafik 4:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommengrenzen in Abhängigkeit von der Höhe der KdU



Bei *Ehepaaren* wird der Besteuerungseffekt noch verstärkt, sobald beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Je nach Aufteilung der Erwerbseinkommen auf die Partner geht das Privileg des Alleinverdieners mit Steuerklasse III verloren (bei gleich hohem Verdienst der Partner) oder es wird durch die «schlechte» Steuerklasse V des geringer verdienenden Partners in seiner Wirkung kompensiert. Um auf das gleiche anrechenbare Nettoentgelt (in Höhe der Mindesteinkommengrenze) zu kommen, ist bei zwei Verdie-

nern also ein insgesamt höheres Bruttoeinkommen erforderlich. Da aber der Freibetrag für Erwerbstätige mit der Höhe des erzielten Bruttoentgelts korrespondiert (Schaubild 3) und jedem erwerbstätigen Ehepartner gesondert zusteht, fällt er – auch infolge seiner Zusammensetzung aus fixem Sockelbetrag und prozentualen Steigerungsbeträgen – bei zwei Erwerbstätigen in der Summe stets höher aus als bei einem Alleinverdiener. Vergleicht man die Werte bei zwei erwerbstätigen Ehepartnern mit den Werten für einen Alleinverdiener

(vgl. Tabelle 6), so steigt die Schwelle für das Gesamt-Bruttoentgelt bei zwei Verdienern um zwischen rd. 230 € bis rd. 390 €.

Tabelle 4:
Spanne der Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommengrenzen in Abhängigkeit von der Höhe der KdU

		Ein Verdiener	Zwei Verdiener (1/2 1/2)	Zwei Verdiener (2/3 1/3)
1 Kind	Ehe- paar	1.513 € - 1.923 €	1.746 € -	1.804 € - 2.319 €
	Paar	1.757 € - 2.351 €	2.282 €	1.744 € - 2.383 €
	Ehe- paar	1.510 € - 1.922 €	1.744 € -	1.800 € - 2.316 €
2 Kin- der	Paar	1.754 € - 2.329 €	2.282 €	1.740 € - 2.380 €
	Ehe- paar	1.508 € - 1.916 €	1.742 € -	1.796 € - 2.309 €
3 Kin- der	Paar	1.750 € - 2.317 €	2.272 €	1.737 € - 2.371 €

Tabelle 5:
Differenz der Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommengrenze – Vergleich: Unverheiratetes Paar gegenüber Ehepaar –

Kin- der	Ein Verdiener	Zwei Verdiener (1/2 1/2)	Zwei Verdiener (2/3 1/3)
1	+ 244 € bis + 428 €	0 €	- 60 € bis + 64 €
2	+ 244 € bis + 407 €	0 €	- 60 € bis + 64 €
3	+ 242 € bis + 402 €	0 €	- 59 € bis + 62 €

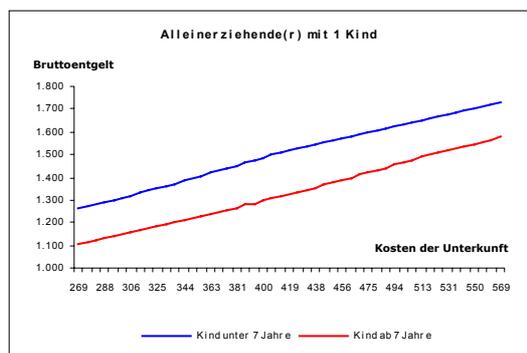
Tabelle 6:
Differenz der Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommengrenze – Vergleich: Zwei Verdienere gegenüber Alleinverdiener –

Kin- der	Zwei Verdienere (1/2 1/2)	Zwei Verdienere (2/3 1/3)
	Ehepaar	
1	+ 233 € bis + 359 €	+ 291 € bis + 396 €
2	+ 234 € bis + 360 €	+ 290 € bis + 394 €
3	+ 234 € bis + 356 €	+ 288 € bis + 393 €
	Paar	
1	- 11 € bis - 69 €	- 13 € bis + 32 €
2	- 8 € bis - 47 €	- 14 € bis + 51 €
3	- 4 € bis - 35 €	- 13 € bis + 54 €

Bei *unverheirateten Paaren* ist dieser Effekt dagegen nicht nur deutlich geringer; auch die Wirkungsrichtung auf die Schwellen des Gesamt-Bruttoentgelts unterscheidet sich von der bei Ehepaaren. Bei gleich hohen Bruttoentgelten sinkt der Schwellenwert im Vergleich zu einem Alleinverdiener-Paar um zwischen 4 € bis 69 € – bei einer Aufteilung des

Gesamt-Bruttoentgelts im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel sinkt der Schwellenwert im unteren KdU-Bereich leicht, während er bei höheren KdU um bis zu gut 50 € steigt. – Gehen beide Partner einer Erwerbstätigkeit nach, so fällt das pro Person erforderliche Bruttoentgelt geringer aus als bei nur einem Verdiener. Wegen der individuellen Besteuerung wirkt der steuerliche Progressionseffekt in einem solchen Fall in umgekehrter Richtung: Die mit der Verringerung des Bruttoentgelts einhergehende Senkung des Nettoentgelts fällt etwas geringer aus als die Kürzung des entsprechenden Bruttoentgelts. Oder anders formuliert: Um bei Steuerklasse I das gleiche Gesamt-Nettoeinkommen zu erreichen, ist bei zwei Erwerbstätigen mit gleich hohem Verdienst ein in der Summe leicht geringeres Brutto erforderlich als bei einem Alleinverdiener. Bezogen auf die Schwellenwerte des erforderlichen Gesamt-Bruttoentgelts kompensieren sich bei einem unverheirateten Paar im Ergebnis die Wirkungen der «umgekehrten» steuerlichen Progression und des von der Bruttoentgelthöhe abhängigen Freibetrages für Erwerbstätige weitgehend.

Grafik 5:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommengrenzen in Abhängigkeit von der Höhe der KdU



Bei *Alleinerziehenden* hängt der Verlauf der Bruttoentgeltschwellen ganz maßgeblich ab vom Alter bzw. der Zahl der Kinder und damit dem hierdurch vorgegebenen Mehrbedarf des allein erziehenden Elternteils. Um mit ihrem anrechenbaren Erwerbseinkommen die Mindesteinkommengrenze zu erreichen, muss etwa eine Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren ein um rd. 150 € bis rd.

190 € höheres Bruttoentgelt erzielen als eine vergleichbare Alleinerziehende mit einem Kind im Alter von sieben oder mehr Jahren (vgl. Grafik 5). – Die Spanne der Bruttoentgeltschwellen für eine(n) Alleinerziehende(n) mit einem Kind unter sieben Jahren reicht von 1.262 € bis 1.729 €, bei einem Kind ab sieben Jahren von 1.101 € bis 1.577 €.

Schaltet man den die Mindesteinkommensgrenze beeinflussenden Effekt der Mehrbedarfsregelung für Alleinerziehende aus, so hat die Zahl der Kinder – wie schon bei Paar-Haushalten – keinen strukturell signifikanten Einfluss auf die Höhe des für die Kinderzuschlags-Berechtigung erforderlichen Bruttoentgelts.

Als Fazit lässt sich festhalten: Bezogen auf die *erste Zugangshürde* zum Kinderzuschlag – das Erreichen der Bruttoentgeltschwelle der Mindesteinkommensgrenze durch die Eltern – gewährleistet § 6a BKG keine Chancengleichheit für Kinder (und deren Eltern) hinsichtlich der Überwindung ihrer «Hartz IV»-Abhängigkeit. Bei den Anstrengungen, mittels Erwerbstätigkeit plus Kinderzuschlag aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit heraus zu kommen, werden

- Kinder von beiderseits erwerbstätigen Ehepartnern gegenüber Kindern eines Alleinverdiener-Ehepaares sowie
- Kinder eines unverheirateten Paares gegenüber Kindern von Ehepaaren und
- Kinder von Alleinerziehenden in Abhängigkeit von ihrem Alter und ihrer Geschwisterzahl

benachteiligt. Zwar resultieren diese Benachteiligungen bei *Paar-Haushalten* in der Hauptsache aus der nach Steuerklassen unterschiedlichen Steuerbelastung des Bruttoentgelts – ein Effekt, der durch die Konstruktion des Erwerbstätigen-Freibetrages noch verstärkt wird – und bei *Alleinerziehenden* vor allem aus der Berücksichtigung des einschlägigen Mehrbedarfs als bedarfserhöhende Position bei der Bestimmung der Mindesteinkommensgrenze; insofern sind die Benachteiligungen nicht ursächlich auf § 6a BKG zurück zu führen. Andererseits aber wird bei der gegenwärtigen Ausgestaltung des Kinderzu-

schlags von der instrumentellen Möglichkeit, die erwähnten Benachteiligungen zu korrigieren, ausdrücklich kein Gebrauch gemacht. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende beispielsweise ist eindeutig durch die dem Haushalt angehörenden Kinder verursacht; infolge der bedarfserhöhenden Berücksichtigung des Mehrbedarfs beim alleinerziehenden Elternteil wird jedoch die Mindesteinkommensgrenze und damit auch die Höhe des zu deren Abdeckung erforderlichen Bruttoentgelts hochgetrieben. Die Philosophie des Kinderzuschlags, möglichst viele (erwerbstätige) Eltern und deren Kinder aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen, wird dadurch nicht nur nicht erreicht – vielmehr wird die strukturelle «Hartz IV»-Abhängigkeit von Alleinerziehenden auf diese Weise sogar noch verfestigt.

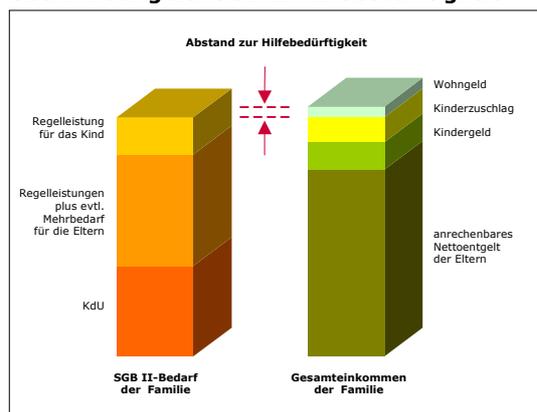
Ohne nennenswerten gesetzlichen Änderungsaufwand ließe sich diese strukturelle «Hartz IV»-Abhängigkeit erwerbstätiger Alleinerziehender etwa dadurch reduzieren, indem deren fürsorgerechtlicher Mehrbedarf in all jenen Fällen, in denen das anrechenbare Einkommen von Alleinerziehenden die *ohne* den diesbezüglichen Mehrbedarf zu bestimmende Mindesteinkommensgrenze erreicht, über den entsprechend zu erhöhenden Kinderzuschlag abgedeckt würde (Erhöhung des maximalen Kinderzuschlags um den im Einzelfall maßgeblichen Mehrbedarf wegen Alleinerziehung). Alleine diese «Umbuchung» führt zu einer Senkung der erforderlichen Bruttoschwellen bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind unter sieben Jahre um zwischen rd. 240 € bis zu rd. 280 € – ist das Kind sieben Jahre oder älter, so liegen die Schwellen um zwischen rd. 75 € bis rd. 100 € niedriger als gegenwärtig.

4. Überwindung der Hilfebedürftigkeit

Ist die Mindesteinkommensgrenze mit dem anrechenbaren Einkommen der Eltern erreicht, so besteht ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass durch seine Gewährung SGB II-Hilfebedürftigkeit vermieden wird (vgl. Schaubild 1); eine logische Anspruchsvoraussetzung, die sich aus der Zielsetzung des Instruments ergibt. Dies bedeutet: Die Summe aus anrechenbarem Einkommen der Eltern, Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld muss den Fürsorgebedarf des Haushalts decken bzw. übersteigen (vgl. Schaubild 5).

Anders als die auf den Elternbedarf abhebende Mindesteinkommensgrenze und das zu ihrer Erreichung nötige Bruttoentgelt steigt der Fürsorgebedarf eines Haushalts mit der Zahl und dem Alter der Kinder; damit steigt aber auch die Einkommensschwelle, die zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit erreicht werden muss. Die Regelleistung für Kinder unter 14 Jahre beträgt 60% der Eckregelleistung (208 €), die für Kinder ab 14 Jahre 80% der Eckregelleistung (278 €). Bei der Chance zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit von Kinder (und deren Eltern) fällt – neben der Höhe des Kinderzuschlags – dem Wohngeld eine Schlüsselrolle zu.

Schaubild 5:
Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit



Die Höhe des Wohngeldes ist abhängig von der Höhe der zuschussfähigen Miete, dem wohngeldrelevanten Bruttoeinkommen²² (so

²² Die hier vorgenommenen Berechnungen unterstellen als Einkommensquelle Erwerbseinkommen aus überwiegend sozialversicherungspflichtiger abhängiger Be-

genanntes Gesamteinkommen oder Jahreseinkommen – genauer: dessen zwölfter Teil) und der Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder²³; je höher das Gesamteinkommen und/oder je geringer die zuschussfähige Miete, um so niedriger fällt das Wohngeld aus. Da aber die mit der Mindesteinkommensgrenze korrespondierenden Bruttoentgelte (vgl. Tabellen 5 und 6) bei einem Ehepaar mit zwei Verdienern deutlich höher liegen als bei einem Alleinverdiener-Ehepaar und auch bei einem unverheirateten Paar (Alleinverdiener) deutlich höher liegen als bei einem Ehepaar (Alleinverdiener), wird hiervon die Wohngeldberechtigung und damit auch die Chance zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit maßgeblich beeinflusst.

Tabelle 7:
SGB II-Bedarf ohne KdU nach Zahl und Alter der Kinder in Euro pro Monat

	Regelbedarf	Mehrbedarf	insgesamt
(Ehe-) Paare mit ...			
1 Kind unter 14	832	-	832
1 Kind ab 14	902	-	902
2 Kindern unter 14	1.040	-	1.040
2 Kindern unter/ab 14	1.110	-	1.110
2 Kindern ab 14	1.180	-	1.180
3 Kindern unter 14	1.248	-	1.248
3 Kindern (1 ab 14)	1.318	-	1.318
3 Kindern (2 ab 14)	1.388	-	1.388
3 Kindern ab 14	1.458	-	1.458
Alleinerziehende mit ...			
1 Kind unter 7	555	125	680
1 Kind ab 7	555	42	597
1 Kind ab 14	625	42	667

schäftigung. Der zwölfte Teil des Jahreseinkommens ergibt sich damit aus dem Bruttoentgelt abzüglich der pauschalierten Werbungskosten (76,67 €), einer Pauschale von 20% bei Beitragspflichtigkeit zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung bzw. 30%, wenn zusätzlich Steuern vom Einkommen zu entrichten sind. Bei erwerbstätigen Alleinerziehenden wird zudem ein Freibetrag von 50 € monatlich pro Kind unter 12 Jahren in Abzug gebracht; Unterhaltsleistungen für Kinder – hier nach dem UhVorschG – zählen zum Gesamteinkommen nach dem WoGG und mindern auch den maximalen Kinderzuschlag in voller Höhe.²³ Bei unverheirateten Paaren zählt der Partner nach gegenwärtigem Wohngeldrecht nicht zu den Familienmitgliedern; in diesen Fällen müssen daher zwei Anträge gestellt und die Ansprüche separat berechnet werden. Da das materielle Ergebnis – die Höhe der Wohngeldsumme des Haushalts – im Vergleich zu einem Ehepaar nur in Sonderfällen leicht abweicht und zudem eine diesbezügliche Novellierung des Wohngeldgesetzes ansteht, wurden unverheiratete Paare bei den Wohngeldberechnungen wie Ehepaare behandelt

4.1 (Ehe-) Paare mit einem Kind

In Abhängigkeit von der KdU-Höhe²⁴ muss ein Ehepaar – je nach Aufteilung des Erwerbseinkommens auf die Partner – ein (Gesamt-) Bruttoentgelt von 1.513 € bis 2.319 € erzielen, um die Mindesteinkommensgrenze zu erreichen; bei einem *unverheirateten Paar* liegt die Spanne zwischen 1.744 € und 2.383 € (vgl. Tabelle 4). Die Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze liegen damit so hoch, dass dem 3-Personen-Haushalt idR kein Wohngeld mehr zusteht. Lediglich Ehepaare (Alleinverdiener) wachsen mit einsetzender Besteuerung²⁵ – und damit der rechnerischen Reduktion des Jahreseinkommens²⁶ – in die Wohngeldberechtigung hinein. Bei *unverheirateten Paaren* sowie in den Fällen, in denen *beide Ehepartner* Erwerbseinkommen erzielen, liegt das Gesamteinkommen zu hoch, um noch einen Wohngeldanspruch²⁷ realisieren zu können. Ergebnis (vgl. Grafik 6):

- Ist das *Kind unter 14 Jahre* alt, kann mit erreichter Mindesteinkommensgrenze nur das Alleinverdiener-Ehepaar zusammen mit Kindergeld, maximalem Kinderzuschlag und Wohngeld²⁸ die Schwelle zur Hilfebedürftigkeit knapp, aber durchgehend überwinden. Bei unverheirateten Paaren und in den Fällen, in denen beide (Ehe-) Partner zum Einkommen beitragen, kann Hilfebedürftigkeit auch ohne Wohngeld im KdU-Bereich bis 506 € vermieden werden; im oberen KdU-Bereich liegt hingegen weiterhin Hilfebedürftigkeit vor.
- Ist das *Kind 14 Jahre oder älter*, so liegen (Ehe-) Paare – trotz evtl. Wohngeldanspruchs – durchgehend unterhalb der Fürsorgeschwelle des SGB II. – Selbst für den Fall, dass die Mindesteinkommens-

grenze als (eine) Anspruchsvoraussetzung für den Kinderzuschlag gestrichen würde, wäre hinsichtlich der Chancen zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit nichts gewonnen, da die maximale Kinderzuschlagshöhe von 140 € und der Wohngeldanspruch insgesamt zu gering sind, um die «Hartz IV»-Abhängigkeit des Kindes und seiner Eltern zu überwinden.

4.2 (Ehe-) Paare mit zwei Kindern

Während die Zahl der Kinder keinen signifikanten Einfluss auf die Höhe der Bruttoentgeltschwellen zur Erreichung der Mindesteinkommensgrenze hat (vgl. Tabelle 4), steigt – bei einmal erreichter Mindesteinkommensgrenze – die Chance zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit mit der Kinderzahl. Der entscheidende Grund hierfür liegt darin, dass über die gesamte Breite der KdU²⁹ Wohngeldansprüche – in Abhängigkeit von der Erwerbsbeteiligung der Eltern zwischen rd. 50 € bis rd. 210 € – bestehen. Ergebnis:

- Sind *beide Kinder unter 14 Jahre* alt, so wird Hilfebedürftigkeit bei Ehepaaren wie auch bei unverheirateten Paaren – und unabhängig von der Erwerbsbeteiligung der Eltern – idR deutlich³⁰ vermieden.
- Auch wenn *eines der Kinder 14 Jahre oder älter* ist kann Hilfebedürftigkeit in der überwiegenden Zahl der Fälle vermieden werden. Dies gilt durchgehend für Alleinverdiener-Haushalte³¹ wie auch für die Fälle, in denen beide (Ehe-) Partner je hälftig zum Einkommen beitragen. Verteilt sich das Erwerbseinkommen im Verhältnis 2/3 zu 1/3 auf die Partner, so wird Hilfebedürftigkeit bis zu einer KdU-Höhe von 619 € (unverheiratete Paare: 681 €) vermieden; jenseits dieser Beträge bis zur Obergrenze der hier berücksichtigten

²⁴ Bei drei zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern liegt die KdU-Spanne zwischen 319 € und 675 €

²⁵ ab einer KdU-Höhe von 506 € und dem damit korrespondierenden Bruttoentgelt in Höhe von 1.711 €

²⁶ Der pauschale Abzug vom Bruttoentgelt erhöht sich von 20% auf 30%

²⁷ Tragen beide Partner je zur Hälfte zum Einkommen bei, so erwächst mit einsetzender Besteuerung für eine KdU-Spanne zwischen 369 € und 456 € ein minimaler Wohngeldanspruch von 10 € bis 12 €

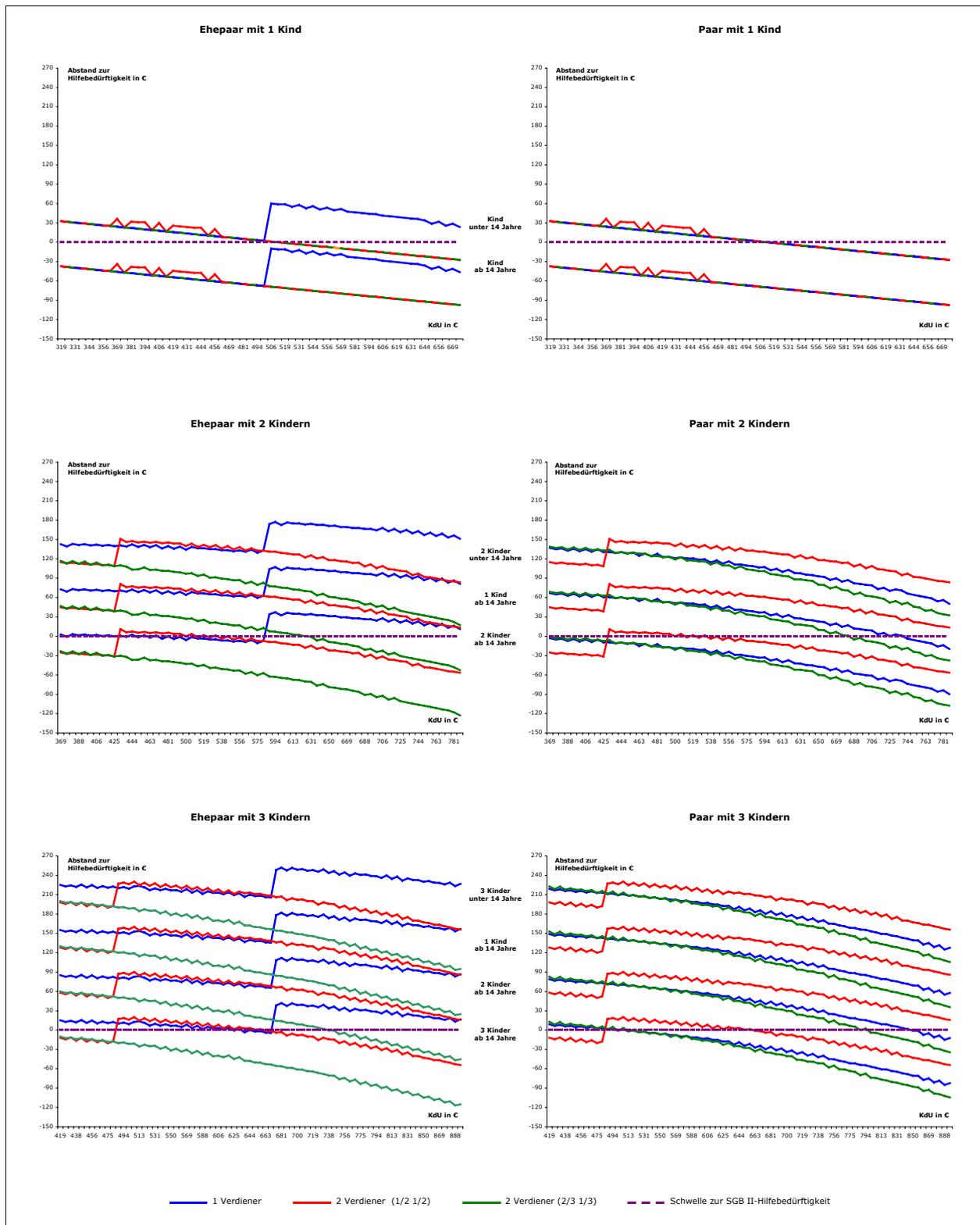
²⁸ im unteren KdU-Bereich und vor einsetzender Besteuerung auch ohne Wohngeld

²⁹ Bei vier zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern liegt die KdU-Spanne zwischen 369 € und 788 €

³⁰ Das anrechenbare Einkommen liegt in der Mehrzahl der KdU-Fälle um einen dreistelligen Eurobetrag oberhalb der Fürsorgeschwelle

³¹ lediglich in Paar-Haushalten (Alleinverdiener) wird die Fürsorgeschwelle im obersten KdU-Segment (738 € bis 788 €) um bis zu 20 € unterschritten

Grafik 6:
Abstand zur Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommengrenze in Abhängigkeit
von der Höhe der KdU



**Übersicht 2.1:
Überwundene bzw. nicht überwundene Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommengrenze in Abhängigkeit von der Höhe der KdU bei einem Kind**

	Kind unter 14 +	Kind ab 14 -
Ehepaar – 1 Verdiener	Hilfebedürftigkeit wird nur knapp vermieden (2 € bis 60 €)	Der HH-Typ liegt durchgehend 10 € bis 68 € unterhalb der SGB II-Schwelle
Ehepaar – 2 Verdiener (1/2 1/2)	+ -	-
Ehepaar – 2 Verdiener (2/3 1/3) Paar – 1 Verdiener	Bis in den mittleren KdU-Bereich (506 €) kann Hilfebedürftigkeit knapp (1 € bis 32 €) vermieden werden; bei höheren KdU bleiben die HH-Typen (1 € bis 27 €) hilfebedürftig	Die HH-Typen liegen durchgehend 38 € bis 97 € unterhalb der SGB II-Schwelle
Paar – 2 Verdiener (1/2 1/2)		
Paar – 2 Verdiener (2/3 1/3)		

**Übersicht 2.2:
Überwundene bzw. nicht überwundene Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommengrenze in Abhängigkeit von der Höhe der KdU bei zwei Kindern**

	2 Kinder unter 14 +	1 Kind ab 14 +	2 Kinder ab 14 - +
Ehepaar 1 Verdiener	Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (130 € bis 177 €)	Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (60 € bis 107 €)	Im unteren KdU-Bereich bewegt sich der HH-Typ im einstelligen Euro-Bereich meist unterhalb der SGB II-Schwelle; ab dem mittleren KdU-Bereich (588 € - einsetzende Besteuerung) wird Hilfebedürftigkeit <u>knapp</u> (37 € bis 11 €) vermieden
Ehepaar 2 Verdiener (1/2 1/2)	Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (151 € bis 83 €)	Hilfebedürftigkeit wird z.T. nur knapp vermieden (81 € bis 13 €)	Der HH-Typ liegt durchgehend (1 € bis 57 €) unterhalb der SGB II-Schwelle; mit einsetzender Besteuerung wird Hilfebedürftigkeit lediglich im KdU-Korridor von 431 € bis 506 € um einen einstelligen Eurobetrag vermieden
Ehepaar 2 Verdiener (2/3 1/3)	Hilfebedürftigkeit wird z.T. deutlich vermieden (117 € bis 17 €)	Bis in den KdU-Bereich von 619 € kann Hilfebedürftigkeit knapp (47 € bis 2 €) vermieden werden; bei höheren KdU liegt der HH-Typ um 1 € bis 53 € unterhalb der SGB II-Schwelle	Der HH-Typ liegt durchgehend um zwischen 23 € bis 123 € unterhalb der SGB II-Schwelle
Paar 1 Verdiener	Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (137 € bis 50 €)	Hilfebedürftigkeit wird durchgehend vermieden; im Bereich hoher KdU (ab 744 €) bleibt der HH-Typ hilfebedürftig	Der HH-Typ bleibt durchgehend (3 € bis 90 €) hilfebedürftig
Paar 2 Verdiener (1/2 1/2)	Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (151 € bis 83 €) [Verlauf wie bei Ehepaaren]	Hilfebedürftigkeit wird z.T. nur knapp vermieden (81 € bis 13 €) [Verlauf wie bei Ehepaaren]	Der HH-Typ liegt durchgehend (1 € bis 57 €) unterhalb der SGB II-Schwelle; mit einsetzender Besteuerung wird Hilfebedürftigkeit lediglich im KdU-Korridor von 431 € bis 506 € um einen einstelligen Eurobetrag vermieden [Verlauf wie bei Ehepaaren]
Paar 2 Verdiener (2/3 1/3)	Hilfebedürftigkeit wird z.T. deutlich vermieden (139 € bis 32 €)	Hilfebedürftigkeit wird bis in den KdU-Bereich von 681 € z.T. nur knapp (69 € bis 1 €) vermieden; bei höheren KdU liegt der HH-Typ (5 € bis 38 €) unterhalb der SGB II-Schwelle	Der HH-Typ liegt durchgehend um zwischen 1 € bis 108 € unterhalb der SGB II-Schwelle

**Übersicht 2.3:
Überwundene bzw. nicht überwundene Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommengrenze in Abhängigkeit von der Höhe der KdU bei drei Kindern**

	3 Kinder unter 14	1 Kind ab 14	2 Kinder ab 14	3 Kinder ab 14
Ehepaar 1 Verdiener	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (206 € bis 252 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (136 € bis 182 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (66 € bis 112 €)	+ (-) Hilfebedürftigkeit wird vermieden (66 € bis 112 €) – lediglich im KdU-Korridor zwischen 625 € und 669 € (einsetzende Besteuerung) bleibt der HH-Typ hilfebedürftig
Ehepaar 2 Verdiener (1/2 1/2)	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (um 230 € bis 156 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (um 160 € bis 86 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird vermieden (um 90 € bis 16 €)	- + Mit einsetzender Besteuerung (KdU 488 €) und nur bis zu KdU von 656 € wird Hilfebedürftigkeit vermieden
Ehepaar 2 Verdiener (2/3 1/3)	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (um 200 € bis 95 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (um 130 € bis 25 €)	+ - Im Bereich der unter ~ 2/3 KdU (bis 738 €) wird Hilfebedürftigkeit vermieden – im höheren KdU-Bereich bleibt der HH-Typ hilfebedürftig (1 € bis 45 €)	- Der HH-Typ liegt durchgehend um zwischen 10 € bis 117 € unterhalb der SGB II-Schwelle
Paar 1 Verdiener	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (um 219 € bis 125 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (um 149 € bis 55 €)	+ (-) Hilfebedürftigkeit wird weitgehend vermieden – im hohen KdU-Bereich (ab 850 €) bleibt der HH-Typ hilfebedürftig	- (+) Im untersten KdU-Segment (bis 494 €) kann Hilfebedürftigkeit vermieden werden – bei höheren KdU bleibt der HH-Typ hilfebedürftig (1 € bis 85 €)
Paar 2 Verdiener (1/2 1/2)	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (um 230 € bis 156 €) [Verlauf wie bei Ehepaaren]	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (um 160 € bis 86 €) [Verlauf wie bei Ehepaaren]	+ Hilfebedürftigkeit wird vermieden (um 90 € bis 16 €) [Verlauf wie bei Ehepaaren]	- + Mit einsetzender Besteuerung (KdU 488 €) und nur bis zu KdU von 656 € wird Hilfebedürftigkeit vermieden [Verlauf wie bei Ehepaaren]
Paar 2 Verdiener (2/3 1/3)	+ Hilfebedürftigkeit wird sehr deutlich vermieden (um 223 € bis 106 €)	+ Hilfebedürftigkeit wird deutlich vermieden (um 153 € bis 36 €)	+ (-) Hilfebedürftigkeit wird weitgehend vermieden – im hohen KdU-Bereich (ab 800 €) bleibt der HH-Typ hilfebedürftig	- (+) Nur im untersten KdU-Segment (bis 494 €) kann Hilfebedürftigkeit vermieden werden – bei höheren KdU bleibt der HH-Typ hilfebedürftig (1 € und 104 €)

KdU von 788 € bleibt der Haushalt trotz Wohngeld und maximalem Kinderzuschlag in einer Größenordnung von bis zu rd. 50 € hilfebedürftig.

Sind *beide Kinder 14 Jahre oder älter*, so lässt sich Hilfebedürftigkeit idR auch dann nicht vermeiden, wenn die Eltern ihren eigenen Bedarf decken können. Abgesehen vom Alleinverdiener-Ehepaar liegt die Summe aus Elterneinkommen, Kindergeld, Kinderzuschlag

und Wohngeld durchgehend³² unterhalb der Fürsorgeschwelle. Beim Alleinverdiener-Ehepaar wird Hilfebedürftigkeit zudem erst mit einsetzender Besteuerung (Bruttoentgelt von mehr als 1.700 € bzw. KdU ab 588 €) und damit einhergehendem höherem Wohngeld knapp vermieden.

³² Tragen bei (Ehe-) Paaren beide Partner je zur Hälfte zum Einkommen bei, so wird mit einsetzender Besteuerung für eine kurze KdU-Spanne (431 € bis 506 €) die Fürsorgeschwelle minimal überschritten

4.3 (Ehe-) Paare mit drei Kindern

Solange mindestens eines der drei Kinder unter 14 Jahre alt ist, kann durch die derzeitige Kinderzuschlagsregelung Hilfebedürftigkeit idR vermieden werden (vgl. Grafik 6 sowie Übersicht 2.3):

- Sind *alle drei Kinder unter 14 Jahre* alt, so wird mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze die Fürsorgeschwelle
 - beim Alleinverdiener-Ehepaar um zwischen 206 € und 252 € (Alleinverdiener-Paar: 125 € bis 219 €),
 - bei hälftiger Aufteilung der Erwerbseinkommen auf die Partner eines (Ehe-) Paares um zwischen 155 € bis 230 €,
 - bei einer Verteilung des Erwerbseinkommens im Verhältnis 2/3 zu 1/3 auf die Ehepartner um 95 € bis 200 € (Paare: 106 € bis 223 €)

und damit in aller Regel deutlich überschritten.

- Für den Fall dass *ein Kind 14 Jahre oder älter* ist, wird Hilfebedürftigkeit ebenfalls durchgehend und in aller Regel deutlich vermieden.
- Dies gilt grundsätzlich auch, wenn *zwei Kinder 14 Jahre oder älter* sind – allerdings nicht durchgehend und nicht immer in der Deutlichkeit der zuvor genannten beiden Fallkonstellationen.

Sind dagegen *alle drei Kinder 14 Jahre oder älter*, so kann die geltende Kinderzuschlagsregelung ihr Ziel überwiegend nicht erreichen. Abgesehen vom Alleinverdiener-Ehepaar, dass lediglich in dem engen KdU-Korridor von 625 € bis 669 € wenige Euro unterhalb der Fürsorgeschwelle liegt und ansonsten Hilfebedürftigkeit vermeiden kann, gelingt dies in den übrigen Fallkonstellationen meist nicht³³:

- Beim alleinverdienenden Paar-Haushalt kann Hilfebedürftigkeit nur im untersten KdU-Bereich (bis 494 €) vermieden werden.
- Bei (Ehe-) Paaren mit je hälftigem Anteil am gemeinsamen Erwerbseinkommen

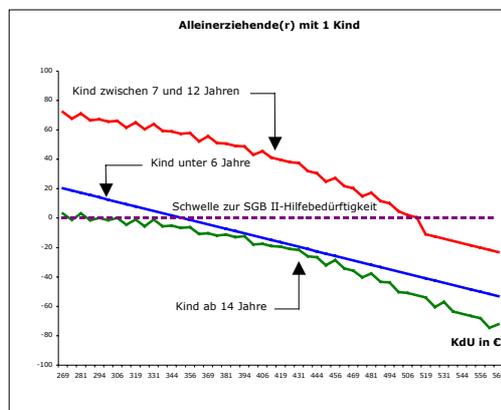
kann Hilfebedürftigkeit erst ab der einsetzenden Besteuerung und somit höherem Wohngeld über eine kurze Strecke (KdU zwischen 488 € bis 656 €) und nur knapp (um maximal 20 €) vermieden werden; bei geringeren oder höheren KdU wird die Fürsorgeschwelle nicht erreicht.

- Bei einer Aufteilung der Erwerbseinkommen im Verhältnis 2/3 zu 1/3 kann bei Ehepaaren Hilfebedürftigkeit durchgehend nicht vermieden werden; bei Paaren ist Hilfebedürftigkeit nur im untersten KdU-Segment (bis 494 €) vermeidbar³⁴.

4.4 Alleinerziehende mit einem Kind

Für Alleinerziehende ist die gegenwärtige Kinderzuschlagsregelung praktisch ohne Relevanz; zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Erwerbsarbeit plus Kinderzuschlag sowie Kindergeld und Wohngeld trägt sie wenig bei (vgl. Grafik 7). Im einzelnen zeigt sich folgendes Bild:

Grafik 7:
Abstand zur Hilfebedürftigkeit bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze in Abhängigkeit von der Höhe der KdU



Ist das *Kind unter 7 Jahre* alt³⁵ beträgt der Mehrbedarf für Alleinerziehende 125 €. Damit

³³ Bei fünf zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern liegt die KdU-Spanne zwischen 419 € und 894 €

³⁴ Bei einer Aufteilung des Erwerbseinkommens zwischen den Partnern im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zahlt beim Ehepaar nur der geringer verdienende Partner, beim unverheirateten Paar dagegen nur der höher verdienende Partner Steuern vom Einkommen; dies hat Auswirkungen auf die Höhe des Jahreseinkommens und somit auf die Höhe des Wohngeldes

³⁵ Die folgenden Berechnungen gehen von einem unter 6-jährigen Kind aus; dies ist die Altersschwelle für die unterschiedlichen Leistungshöhen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Kinder bis unter 6 Jahren erhal-

erhöht sich auch die Mindesteinkommensgrenze; die Schwellen für das erforderliche Bruttoentgelt steigen hierdurch um zwischen 240 € bis 280 € (vgl. Kapitel 3). Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 127 € zählen zudem zum Gesamteinkommen nach dem Wohngeldgesetz und treiben das wohngeldrelevante Einkommen noch einmal zusätzlich um rd. 70 € nach oben. Im Ergebnis haben Alleinerziehende eines Kleinkindes, die mit ihrem Erwerbseinkommen die Mindesteinkommensgrenze erreichen, keinen Anspruch mehr auf Wohngeld.

Die Unterhaltsvorschussleistungen zählen nicht nur zum Einkommen bei der Wohngeldberechnung, sie mindern auch den Kinderzuschlag in voller Höhe – von maximal 140 € auf nur noch 13 €. Alleinerziehende, die mit ihrem Bruttoentgelt gerade die Mindesteinkommensgrenze des § 6a BKGG erreichen, liegen mit ihrem Gesamteinkommen (anrechenbares Nettoentgelt, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz plus Kinderzuschlag von 13 €) nur im untersten KdU-Bereich maximal 20 € oberhalb der Fürsorgeschwelle. Liegt das anrechenbare Einkommen des Elternteils 20 € oberhalb der Mindesteinkommensgrenze, so entfällt der Kinderzuschlag; bei dem Versuch, die «Hartz IV»-Abhängigkeit zu überwinden, sind dem Haushalt Kinderzuschlag und Wohngeld keine wirkliche Hilfe.

Ist das *Kind zwischen 7 und 12 Jahren* alt, sinken mit dem Mehrbedarf (42 € statt 125 €) auch Mindesteinkommensgrenzen und Bruttoschwellen merklich. Gleichzeitig aber besteht wegen höherer Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (170 €) selbst theoretisch kein Anspruch mehr auf einen Kinderzuschlag. Zudem erhöht sich das wohngeldrelevante Gesamteinkommen um weitere 40 €, also um insgesamt 110 €. Bis in die oberen KdU-Bereiche (bis 513 €) verbleibt ein Wohngeldanspruch von zwischen 10 € und 30 € – jenseits dieser Grenze rutscht der Haushalt wieder in die Hilfebedürftigkeit ab. Zur Über-

windung der SGB II-Hilfebedürftigkeit leistet der Kinderzuschlag in diesen Fällen keinen Beitrag.

Bei einem *Kind im Alter ab 14 Jahren* erhöht sich der SGB II-Bedarf des Haushalt wieder (der Regelbedarf des Kindes steigt um 70 € auf 278 €). Da allerdings Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht mehr erbracht werden, bestünde nicht nur Anspruch auf den maximalen Kinderzuschlag – auch das wohngeldrelevante Bruttoeinkommen des Haushalts wird nicht mehr zusätzlich erhöht. Der Haushalt hat dadurch über die gesamte KdU-Spanne³⁶ einen *rechnerischen* Wohngeldanspruch zwischen 47 € und 68 €. Insgesamt reichen aber auch in diesem Fall Kinderzuschlag und Wohngeld nicht aus, um den Haushalt aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen.

4.5 Fazit

Die für die Überwindung der Fürsorgeabhängigkeit von Eltern mit Kindern derzeit erforderlichen Bruttoarbeitsentgelte liegen sehr hoch (vgl. Grafik 4 sowie Tabelle 4); dies ist das Ergebnis des Zusammenwirkens unterschiedlicher Einflussfaktoren:

- Die Vorschrift des § 6a BKGG, wonach Eltern zunächst die Mindesteinkommensgrenze erreichen müssen, bevor sie einen evtl. Anspruch auf Kinderzuschlag realisieren können, ist nicht zielführend; einerseits bewirkt diese Regelung, dass Ein-Kind-Haushalte mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze idR bereits aus der Wohngeldberechtigung «herausgewachsen» sind. Haushalte mit mehreren Kindern hingegen bleiben wohngeldberechtigt – mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze werden sie durch den Kinderzuschlag zudem teilweise katapultartig über die Fürsorgeschwelle gehoben (vgl. Grafik 6). Bei einem «gleitenden Übergang» wären im Einzelfall deutlich geringere Bruttoentgelte erforderlich, um die «Hartz IV»-Abhängigkeit des Haushalts zu vermeiden.

ten in den alten Ländern Leistungen in Höhe von 127 €, Kinder bis unter 12 Jahren in Höhe von 170 € monatlich

³⁶ Bei zwei zum Haushalt rechnenden Familienmitgliedern liegt die KdU-Spanne zwischen 269 € und 569 €

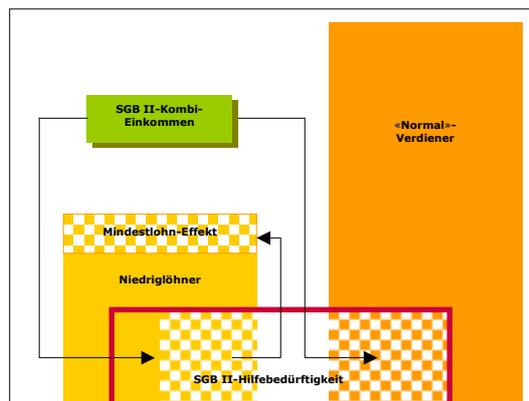
- Bei gegebener Mindesteinkommensgrenze (netto) entscheidet die Steuerklasse über die Höhe des erforderlichen Bruttoentgelts; mit höherem Bruttoarbeitsentgelt (insb. Steuerklasse I) steigen aber auch die Sozialbeiträge und der anrechnungsfreie Freibetrag für Erwerbstätige; die Effekte verstärken sich gegenseitig in Richtung einer höheren Bruttoentgeltsschwelle.
- Der Kinderzuschlag ist insgesamt zu niedrig bemessen, um zusammen mit Kindergeld und anteiligem Wohngeld den Bedarf von Kindern (Regelleistung plus anteilige KdU) zu decken. Dies zeigt sich u.a. daran, dass – bei gegebener und erreichter Mindesteinkommensgrenze – das Risiko, wieder hilfebedürftig zu werden, mit der Vervollendung des 14. Lebensjahres des Kindes steigt.
- Für Alleinerziehende, bei denen knapp die Hälfte der «Hartz IV»-abhängigen Kinder lebt, wird die Mindesteinkommensgrenze schließlich durch die Zurechnung des Mehrbedarfs wegen Alleinerziehung unnötig hoch getrieben. Andererseits mindern Unterhaltsvorschussleistungen den Kinderzuschlag in voller Höhe und Unterhaltsvorschussleistungen erhöhen gleichzeitig das wohngeldrelevante Jahreseinkommen des Haushalts.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags könnte – bei gleichzeitigem Wegfall der Mindesteinkommensgrenze als Anspruchsvoraussetzung – die für die Überwindung von Hilfebedürftigkeit erforderlichen Bruttoentgelte deutlich senken; eine Differenzierung des Höchstbetrages nach dem Alter der Kinder (unter bzw. ab 14 Jahre) könnte zudem – bei gegebenem Bruttoarbeitsentgelt – das Rückfallrisiko in die Hilfebedürftigkeit für Haushalte mit Vervollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ausschließen.

5. Vorschlag für eine strukturelle Reform

Ausgangspunkt der folgenden Vorschläge ist die grundsätzliche Überlegung, dass erwerbstätige Personen – vor allem solche mit Kindern – im Regelfall nicht auf ergänzende SGB II-Leistungen verwiesen werden dürfen. Die vorgelagerten Erwerbseinkommens- und Transfersysteme haben strukturell die Unabhängigkeit von ergänzend erforderlicher Fürsorge zu gewährleisten. Unabdingbar ist in diesem Zusammenhang ein über alle Branchen und Wirtschaftszweige hinweg einheitlicher³⁷ gesetzlicher Mindestlohn. Hinsichtlich der Vermeidung von Hilfebedürftigkeit stößt allerdings auch ein gesetzlicher Mindestlohn bei Haushalten mit Kindern an Grenzen; hier müssen spezielle Sozialtransfers zielgenau und ergänzend ansetzen.

Schaubild 6:
Möglichkeiten und Grenzen eines gesetzlichen Mindestlohns bei der Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit



Da das SGB II auf die Bedarfsgemeinschaft abhebt, hat nicht jeder (individuelle) Niedriglohn sogleich Hilfebedürftigkeit des Haushalts zur Folge – umgekehrt schützt aber auch nicht jeder »Normal«-Verdienst per se eine Bedarfsgemeinschaft vor Armut iSd SGB II. Ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 7,50 € die Stunde könnte viele (vollzeitbeschäftigte) Niedriglöhner aus der Hilfebedürftigkeit heraus führen – dies gilt allerdings nicht für jeden Einzelfall und auch nicht für heute bereits hilfebedürftige »Normal«-Verdiener. Deren Hilfebedürftigkeit ist nicht auf zu geringe Löhne, sondern auf die Größe der Bedarfsgemeinschaft (und zu geringe oder sogar entfallende Transferleistungen wie Kinderzuschlag oder Wohngeld) zurück zu führen.

³⁷ Das Erfordernis der Einheitlichkeit über Branchen und Wirtschaftszweige hinweg ergibt sich daraus, dass Hilfebedürftigkeit nicht davon abhängig ist, in welcher Branche oder in welchem Wirtschaftszweig das Entgelt erzielt wird

Ziel der Vorschläge ist es, möglichst viele Erwerbstätigen-Haushalte mit Kindern aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen und zudem einen Beitrag zur quantitativen Reduzierung von «Kinderarmut» zu leisten.

Übersicht 3: Eckpunkte für eine strukturelle Reform von Kinderzuschlag und Wohngeld

1. Kinderzuschlag

- Die Mindesteinkommensgrenze entfällt als Zugangsvoraussetzung für den Kinderzuschlag; als Schwelle für den Beginn der linearen Kürzung könnte sie hingegen erhalten bleiben
- Anspruch auf den Zuschlag besteht künftig, sobald die Eltern ein überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung bzw. Tätigkeit stammendes Erwerbseinkommen erzielen und dessen anrechenbarer Teil zusammen mit dem durch Elterneinkommen ungekürzten Kinderzuschlag sowie Kindergeld, Wohngeld und evtl. Mietzuschlag zur Vermeidung der SGB II-Hilfebefürftigkeit führt
- Die Höchsteinkommensgrenze entfällt; die Kinderzuschlagsberechtigung endet im Zuge der Einkommensanrechnung
- Der maximale Kinderzuschlag wird von 140 € auf 200 € für unter 14-jährige und 270 € für ab 14-jährige Kinder erhöht und die Befristung der Bezugsdauer für den Gesamtkinderzuschlag auf maximal 36 Monaten wird aufgehoben
- Der heutige Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende wird im Falle der Kinderzuschlags-Berechtigung als Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag gewährt

2. Wohngeld

- Resultiert das wohngeldrelevante Haushaltseinkommen überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeit, erfolgt bei der Bestimmung des Jahreseinkommens ein pauschaler Abzug von 30% auch in den Fällen, in denen keine Steuern vom Einkommen zu entrichten sind
- Unterhaltsvorschussleistungen werden bis zur Höhe der gesetzlichen Unterhaltsvorschussleistungen nicht beim Jahreseinkommen berücksichtigt; im Gegenzug wird auf den derzeitigen Abzug der 50 € vom wohngeldrelevanten Brutto pro Kind unter 12 Jahre bei Alleinerziehenden verzichtet
- Erwerbstätige, die lfd. Steuern vom Einkommen zu entrichten haben, erhalten einen Mietzuschlag bis zur Höhe der fälligen Lohnsteuer (einschl. Soli) sofern und solange dieser – unter Berücksichtigung eines evtl. Kinderzuschlags – zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit nach SGB II erforderlich ist

Die «Eintrittsberechtigung» für den Erhalt des Kinderzuschlags ist demzufolge nicht mehr an das Erreichen einer Mindesteinkommensgrenze gebunden; der Einstieg in die Kinderzuschlags-Berechtigung erfolgt, sobald das

Bruttoerwerbseinkommen der Eltern in der Summe überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeit stammt und der durch Elterneinkommen ungekürzte Kinderzuschlag zusammen mit dem anrechenbaren Einkommen der Eltern, Kindergeld, Wohngeld und evtl. Mietzuschlag zur Überwindung von SGB II-Hilfebefürftigkeit führt.

Der Wegfall der Mindesteinkommensgrenze führt zusammen mit der – nach dem Lebensalter des Kindes differenzierten – Erhöhung des maximalen Kinderzuschlags zu einer deutlichen Senkung der Bruttoentgeltschwellen, die zur Überwindung der Abhängigkeit von «Hartz IV» erreicht werden müssen.

Dem gleichen Ziel dient die Erweiterung des pauschalen Abzugs von 30% bei der Bestimmung des Jahreseinkommens auf jene Personen, deren wohngeldrelevantes Haushaltseinkommen überwiegend aus mehr als geringfügiger Beschäftigung oder Tätigkeit stammt – auch in den Fällen, in denen wegen eines zu geringen Bruttoeinkommens (noch) keine Steuern vom Einkommen zu entrichten sind.

Eine Differenzierung des maximalen Kinderzuschlags nach dem Alter des Kindes (in Höhe von z. Zt. 70 €) ist unabdingbar, um zu verhindern, dass eine durch die Gewährung des Kinderzuschlags bewirkte Überwindung der Hilfebedürftigkeit alleine wegen Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes – und damit einem gegenwärtig von 208 € auf 278 € steigenden Regelbedarf – evtl. wieder zunichte gemacht wird. Die Differenzierung des Maximalbetrages nach dem Alter des Kindes dient zudem ebenso wie die Einführung eines Mietzuschlages dazu, Kindern (und ihren Eltern), die unter vergleichbaren Bedingungen leben – Erwerbseinkommenshöhe bzw. -aufteilung der Eltern, Höhe der KdU – die gleichen Chancen zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit einzuräumen. Einen Mietzuschlag bis zur Höhe der fälligen Lohnsteuer (einschl. Soli) erhalten Erwerbstätige, sofern und solange dadurch – unter Berücksichtigung eines evtl. Kinderzuschlags – Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden wird; es ist widersinnig, dass Erwerbstätige nur deswe-

gen hilfebedürftig sind und bleiben, weil sie Steuern vom Einkommen zahlen müssen³⁸.

Die Umwandlung des fürsorgerechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende in einen Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag senkt die «Hartz IV»-Schwelle des Bruttoentgelts ebenso wie die Nichtberücksichtigung von Unterhaltsleistungen für das Kind bis zur Höhe der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beim Jahreseinkommen nach dem Wohngeldgesetz. Hierdurch besteht bei gegebenem Bruttoentgelt ein höherer Wohngeldanspruch – was wiederum die Bruttoentgeltschwelle zur «Hartz IV»-Überwindung senkt. Da Unterhaltsvorschussleistungen bereits in voller Höhe den Kinderzuschlag mindern, ist es systematisch nicht gerechtfertigt, diese Leistungen zusätzlich noch beim Jahreseinkommen nach dem Wohngeldgesetz – im Ergebnis wohngeldmindernd – zu berücksichtigen und damit die «Hartz IV»-Abhängigkeit von Alleinerziehenden zu verfestigen.

Die Streichung der Höchststeinkommensgrenze, bei deren Überschreiten der Kinderzuschlag derzeit entfällt, verhindert den evtl. Rückfall in Hilfebedürftigkeit; die Zuschlagsberechtigung läuft vielmehr im Zuge der sukzessiven Kürzung mit steigendem Elterneinkommen aus. Unter Wegfall der Höchststeinkommensgrenze trägt der erhöhte Kinderzuschlag somit auch zu einer quantitativen Reduzierung von «Kinderarmut» bei.

Im Ergebnis des Reformvorschlages können die Schwellenwerte des (Gesamt-) Bruttoentgelts, das die Eltern erreichen müssen, um die gesamte Bedarfsgemeinschaft aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen, gegenüber dem Ist-Zustand massiv abgesenkt werden. Und: bei gegebener Erwerbseinkommensverteilung auf die Elternteile und gegebenen KdU stimmen die Bruttoschwellen bei verheirateten und unverheirateten Paaren im Reformmodell überein (vgl. Grafik 8); die Chancen zur Überwindung der «Hartz IV»-

³⁸ Je nach Haushaltskonstellation und Umfang der Erwerbsbeteiligung senkt diese Maßnahme die Bruttoschwellen in den Steuerklassen I, IV und V; vor allem auch alleinstehende Erwerbstätige könnten dadurch ihre «Hartz IV»-Abhängigkeit mit einem geringeren Bruttoentgelt als gegenwärtig überwinden

Abhängigkeit von Kindern und ihren Eltern hängt somit nicht mehr davon ab, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht. Zugleich ist mit Erreichen des im Einzelfall maßgeblichen Schwellenwertes des (Gesamt-) Bruttoentgelts die dauerhafte Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit garantiert – anders als bei Erreichen der heutigen Mindeststeinkommensgrenze.

Im einzelnen sinken die Schwellenwerte³⁹ – in Abhängigkeit von der Höhe der KdU – bei

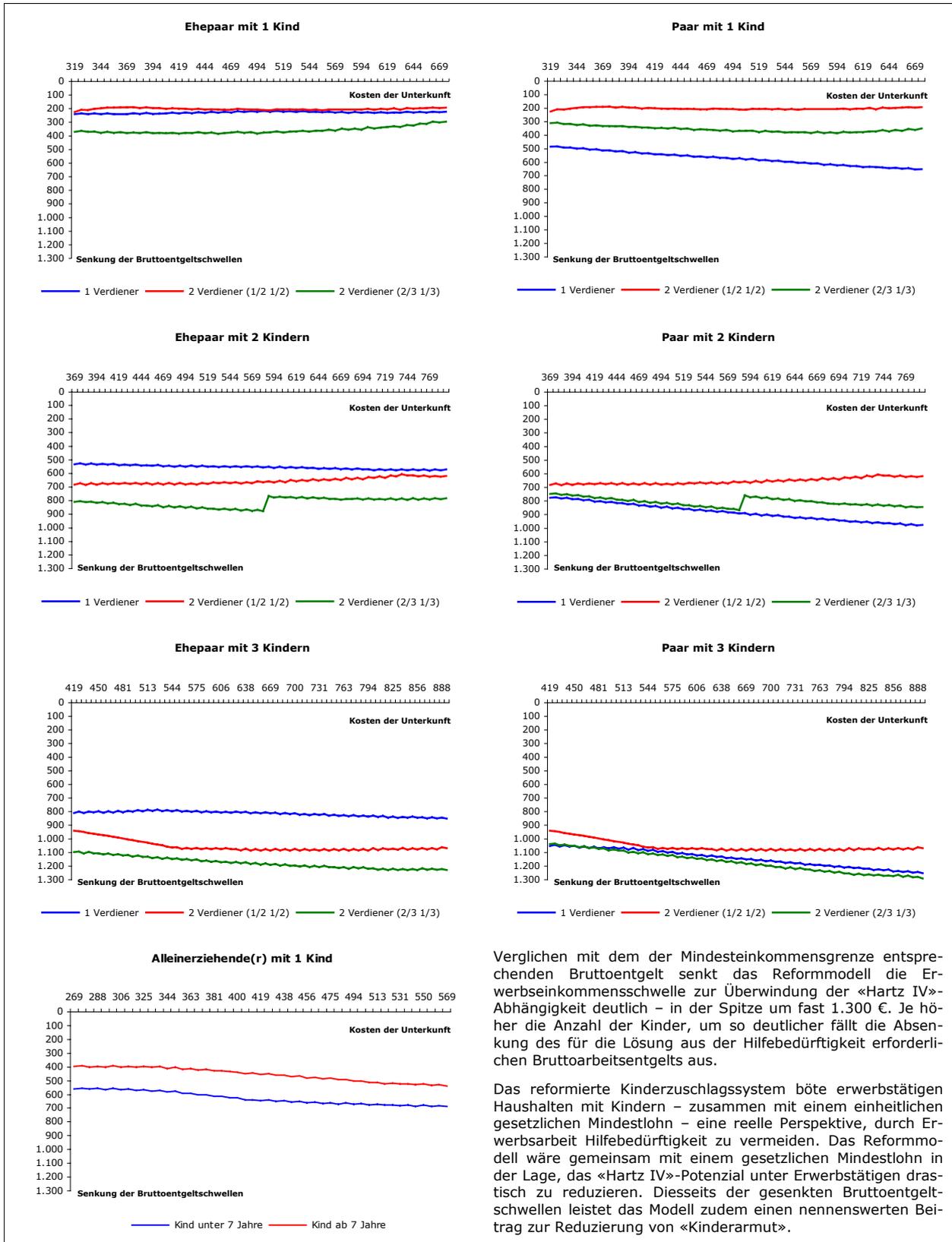
- Ehepaaren mit einem Kind um zwischen
 - 216 € und 241 € (Alleinverdiener)
 - 186 € und 224 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 296 € und 383 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
 - Paaren mit einem Kind um zwischen
 - 482 € und 652 € (Alleinverdiener)
 - 188 € und 224 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 306 € und 386 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
 - Ehepaaren mit zwei Kindern um zwischen
 - 526 € und 579 € (Alleinverdiener)
 - 606 € und 684 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 765 € und 876 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
 - Paaren mit zwei Kindern um zwischen
 - 773 € und 979 € (Alleinverdiener)
 - 606 € und 684 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 744 € und 868 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
 - Ehepaaren mit drei Kindern um zwischen
 - 785 € und 851 € (Alleinverdiener)
 - 940 € und 1.086 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 1.094 € und 1.229 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
 - Paaren mit drei Kindern um zwischen
 - 1.043 € und 1.252 € (Alleinverdiener)
 - 940 € und 1.086 € (zwei Verdiener 1/2 1/2)
 - 1.034 € und 1.291 € (zwei Verdiener 2/3 1/3)
- und bei
- Alleinerziehenden mit einem Kind um zwischen
 - 552 € und 689 € (Kind unter 7 Jahre)
 - 391 € und 537 € (Kind ab 7 Jahre)

³⁹ Spanne zwischen minimaler und maximaler Differenz zum heutigen – der Mindeststeinkommensgrenze entsprechenden – Bruttoentgelt. In all den Fällen, in denen gegenwärtig bei Erreichen der Mindeststeinkommensgrenze trotz maximalem Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nicht vermieden wird, ist die Spanne z. T. deutlich größer

Grafik 8:
Bruttoentgeltschwellen für den reformierten Kinderzuschlag in Abhängigkeit von der Höhe der KdU



Grafik 9:
Umfang der Senkung der Bruttoentgeltschwellen durch einen reformierten Kinderzuschlag gegenüber den Bruttoentgeltschwellen der heutigen Mindesteinkommensgrenze in Abhängigkeit von der Höhe der KdU



Verglichen mit dem der Mindesteinkommensgrenze entsprechenden Bruttoentgelt senkt das Reformmodell die Erwerbseinkommensschwelle zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit deutlich – in der Spitze um fast 1.300 €. Je höher die Anzahl der Kinder, um so deutlicher fällt die Absenkung des für die Lösung aus der Hilfebedürftigkeit erforderlichen Bruttoarbeitsentgelts aus.

Das reformierte Kinderzuschlagssystem böte erwerbstätigen Haushalten mit Kindern – zusammen mit einem einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn – eine reelle Perspektive, durch Erwerbsarbeit Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Das Reformmodell wäre gemeinsam mit einem gesetzlichen Mindestlohn in der Lage, das «Hartz IV»-Potenzial unter Erwerbstätigen drastisch zu reduzieren. Diesseits der gesenkten Bruttoentgeltschwellen leistet das Modell zudem einen nennenswerten Beitrag zur Reduzierung von «Kinderarmut».

6. Beispiele zu den Wirkungen des Reformmodells

Wie das Reformmodell im einzelnen wirkt, sollen die folgenden ausgewählten Beispiele⁴⁰ für einen Alleinverdienerhaushalt verdeutlichen.

6.1 Eltern mit einem Kind

6.1.1 ... unter 14 Jahre

Ein Ehepaar (Tabelle 8.1) mit einem Kind unter 14 Jahre benötigt heute ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.684 €, um mit dem davon verbleibenden anrechenbaren Nettoentgelt die Mindesteinkommensgrenze von 1.025 € zu erreichen und den maximalen Kinderzuschlag zu erhalten. Ein Wohngeldanspruch besteht wegen des bereits zu hohen Bruttoentgelts nicht mehr⁴¹; insgesamt liegt das anrechenbare Einkommen des Haushalts mit maximalem Kinderzuschlag um 5 € oberhalb des SGB II-Bedarfs.

Der Reformvorschlag senkt die Bruttoschwelle im vorliegenden Fall um gut 220 € auf nur noch 1.460 €. Neben dem höheren Kinderzuschlag liegt dies hauptsächlich an dem mit einem niedrigeren Bruttoentgelt einhergehenden – und zudem reformierten – Wohngeldanspruch in Höhe von 109 €.

Tabelle 8.1:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Ehepaar mit einem Kind unter 14 Jahre

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.314	1.314
Mindesteinkommensgrenze	1.025	-
Bruttoentgelt	1.684	1.460
Nettoentgelt	1.335	1.157
Erwerbstätigenfreibetrag	310	306
anrechenbares Nettoentgelt	1.025	851
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag	140	200
Wohngeld	0	109
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	1.319	1.314
verfügbares Einkommen	1.629	1.620

¹ KdU 482 €

⁴⁰ Die KdU der Beispiele wurden entnommen aus: BMAS (Hrsg.), Grundsicherung für Arbeitsuchende. SGB II – Fragen & Antworten, Bonn, Juli 2007, S. 76

⁴¹ bei einer angenommenen Kaltmiete von 386 €

Tabelle 8.2:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Paar mit einem Kind unter 14 Jahre

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.314	1.314
Mindesteinkommensgrenze	1.025	-
Bruttoentgelt	2.028	1.460
Nettoentgelt	1.335	1.043
Erwerbstätigenfreibetrag	310	306
anrechenbares Nettoentgelt	1.025	737
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag	140	200
Wohngeld	0	109
Mietzuschlag	-	114
anrechenbares Einkommen	1.319	1.314
verfügbares Einkommen	1.629	1.620

¹ KdU 482 €

Noch deutlicher ist der Effekt bei einem unverheirateten Paar mit einem Kind unter 14 Jahre (Tabelle 8.2). Während hier – der Steuerklasse I wegen – heute ein Bruttoentgelt von 2.028 € erforderlich ist, um den maximalen Kinderzuschlag von 140 € zu erhalten, reicht im Reformmodell, wie beim Ehepaar, ein Bruttoentgelt von 1.460 € aus, um den SGB II-Bedarf zu decken; die Bruttoentgeltschwelle zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit sinkt im Beispiel um mehr als 560 €. Neben dem erhöhten Kinderzuschlag und dem Wohngeldanspruch führt der neue Mietzuschlag in Höhe der fälligen Lohnsteuer von 114 € zu diesem Ergebnis. Gegenwärtig zahlt der alleinverdienende Elternteil beim Erreichen der Mindesteinkommensgrenze bereits mehr als 270 € an Lohnsteuer und Soli; die Besteuerung verhindert in diesem Fall derzeit eine frühere Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

6.1.2 ... ab 14 Jahre

Sobald das Kind sein 14. Lebensjahr vollendet hat, ist das heutige Kinderzuschlagssystem nicht mehr in der Lage, die Eltern und ihr Kind aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit zu lösen. Trotz Erreichens der Mindesteinkommensgrenze reicht die Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt, Kindergeld, maximalem Kinderzuschlag und (nicht gegebenem) Wohngeld (-anspruch) nicht aus, um den auf

1.384 € gestiegenen SGB II-Bedarf⁴² des Haushalts zu decken; dies gilt für verheiratete (Tabelle 9.1) wie für unverheiratete (Tabelle 9.2) Paare gleichermaßen. Beide Haushalte lägen bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze mit ihrem anrechenbaren Einkommen 65 € unterhalb des SGB II-Bedarfs.

Tabelle 9.1:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Ehepaar mit einem Kind ab 14 Jahre

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.384	1.384
Mindesteinkommensgrenze	1.025	-
Bruttoentgelt	1.684	1.460
Nettoentgelt	1.335	1.157
Erwerbstätigenfreibetrag	310	306
anrechenbares Nettoentgelt	1.025	851
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag	140	270
Wohngeld	0	109
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	1.319	1.384
verfügbares Einkommen	1.629	1.690

¹ KdU 482 €

Tabelle 9.2:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Paar mit einem Kind ab 14 Jahre

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.384	1.384
Mindesteinkommensgrenze	1.025	-
Bruttoentgelt	2.028	1.460
Nettoentgelt	1.335	1.043
Erwerbstätigenfreibetrag	310	306
anrechenbares Nettoentgelt	1.025	737
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag	140	270
Wohngeld	0	109
Mietzuschlag	-	114
anrechenbares Einkommen	1.319	1.384
verfügbares Einkommen	1.629	1.690

¹ KdU 482 €

Auch mit steigendem Bruttoentgelt kann ein Anspruch auf den Kinderzuschlag nicht realisiert werden, da dessen Maximalbetrag mit steigendem Elterneinkommen sukzessive gekürzt und «Hartz IV»-Abhängigkeit daher nicht vermieden werden kann. Hilfebedürftig-

keit muss im vorliegenden Fall am Ende alleine aus der Summe von anrechenbarem Nettoentgelt und Kindergeld überwunden werden; beim Alleinverdiener-Ehepaar ist dies ab einem Bruttoentgelt von 1.991 €, beim Alleinverdiener-Paar ab einem Bruttoentgelt von 2.441 € der Fall. Bis zu diesen Entgeltschwellen bleiben die beiden Haushalte nach gegenwärtigem Recht Hilfebedürftig und hätten Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II.

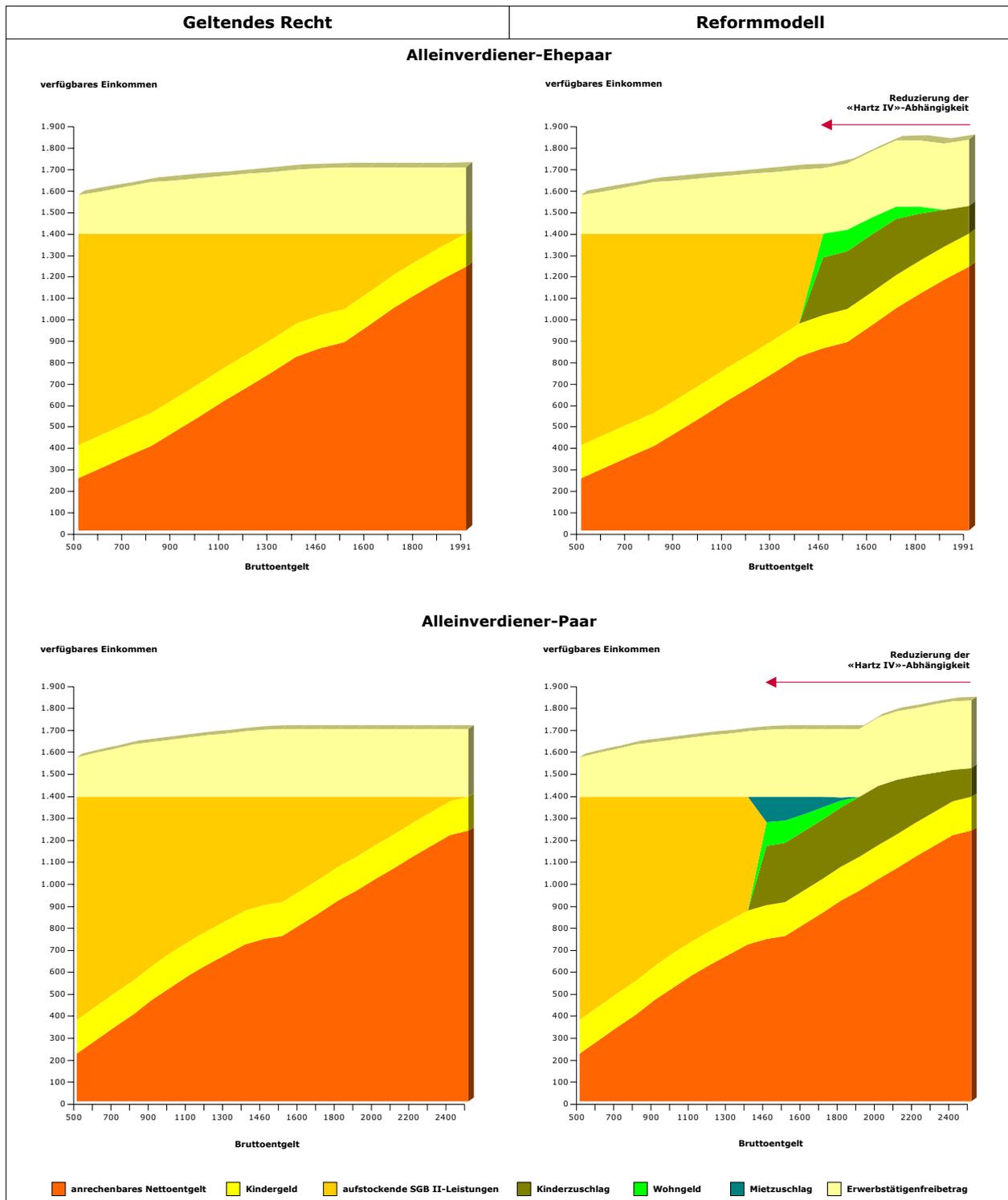
Das Reformmodell senkt die Bruttoentgeltschwelle zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit um 531 € (Ehepaar) bzw. 981 € (unverheiratetes Paar) auf einheitlich 1.460 €. Die Chance zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit ist auf Grund der Höchstbetragsdifferenzierung des Kinderzuschlags nicht mehr abhängig vom Alter des Kindes. Infolge des deutlich erhöhten Kinderzuschlags, der dadurch bewirkten Wohngeldberechtigung sowie des Mietzuschlages bei Steuerklasse I gelingt eine drastische Senkung des «Hartz IV»-Potenzials von Erwerbstätigen mit einem Kind.

Wie die Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens in Abhängigkeit von der Höhe des Arbeitsentgelts zeigt (vgl. Grafik 10), wird ab einem monatlichen Bruttoentgelt von 1.460 € die heutige (aufstockende) Fürsorgeleistung im Reformmodell ersetzt durch den Kinderzuschlag, das Wohngeld sowie – über eine kurze Strecke bei Steuerklasse I – den Mietzuschlag. Der Anspruch auf Wohngeld und der Mietzuschlag enden allerdings auch im Reformmodell noch vor Erreichen der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit; beide Instrumente dienen vor allem dazu, den die Bruttoschwellen senkenden Effekt des erhöhten und nach Alter differenzierten Kinderzuschlags zu verstärken. Der Mietzuschlag vereinheitlicht zudem den Schwellenwert (1.460 €) für verheiratete und unverheiratete Paare und bewirkt über die gesamte Strecke seiner Gewährung lediglich die Aufrechterhaltung eines anrechenbaren Einkommens in Höhe des SGB II-Bedarfs.

⁴² Mit Vollendung des 14. Lebensjahres steigt der Re-

gelbedarf des Kindes von 208 € auf 278 €

Grafik 10:
Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens bis zum Erreichen der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit – Eltern mit einem Kind ab 14 Jahre



Der Kinderzuschlag – so unterstellen die Berechnungen – wird bei Überschreiten der Mindesteinkommensgrenze um 7 € pro 10 € zusätzlichen anrechenbaren Elterneinkommens

reduziert; die Kürzung setzt damit bereits ein, bevor das Bruttoeinkommen des Alleinverdieners die heutige Schwelle zur SGB II-Hilfebedürftigkeit erreicht hat.

6.2 Eltern mit drei Kindern

Bei Eltern mit drei Kindern liegt die Mindesteinkommensgrenze der Kinderzuschlagsberechtigung in dem hier aufgeführten Beispiel um wenige Euro niedriger als bei Eltern mit einem Kind; ursächlich hierfür ist der geringere KdU-Anteil der Eltern (vgl. Tabelle 3). Das der Mindesteinkommensgrenze korrespondierende Bruttoentgelt des alleinverdienenden Elternteils beträgt 1.656 € (Ehepaar) bzw. 1.984 € (unverheiratetes Paar); es unterscheidet sich damit nicht nennenswert von den Bruttoentgeltschwellen eines alleinverdienenden Elternpaares mit einem Kind.

6.2.1 ... unter 14 Jahre

Sind alle drei Kinder unter 14 Jahre alt, werden beide Haushalte mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den dann fälligen maximalen (Gesamt-) Kinderzuschlag von 420 € geradezu «katapultartig» über die Fürsorgeschwelle gehoben; das anrechenbare Einkommen des Ehepaares liegt bei Erreichen der Schwelle 213 € oberhalb des SGB II-Bedarfs (Tabelle 10.1), das des unverheirateten Paares um 194 € (Tabelle 10.2).

Tabelle 10.1:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Ehepaar mit drei Kindern unter 14 Jahren

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.855	1.855
Mindesteinkommensgrenze	1.002	-
Bruttoentgelt	1.656	850
Nettoentgelt	1.312	674
Erwerbstätigenfreibetrag	310	245
anrechenbares Nettoentgelt	1.002	429
Kindergeld	462	462
Kinderzuschlag	420	600
Wohngeld	184	364
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	2.068	1.855
verfügbares Einkommen	2.378	2.100

¹ KdU 607 €

Eine derart abrupte Lösung aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit kennt der Reformvorschlag nicht; hier gleiten beide Haushalte linear aus der SGB II-Hilfebedürftigkeit heraus – das allerdings zu einem sehr viel «früheren» Zeitpunkt. Die Bruttoentgeltschwelle, bei der die

«Hartz IV»-Abhängigkeit überwunden wird, sinkt auf 850 €; der Zielsetzung des Reformvorschlages entsprechend ist sie für Ehepaare und unverheiratete Paare identisch. Die Differenz zum heutigen Schwellenwert beträgt somit 806 € (Ehepaar) bzw. 1.134 € (unverheiratetes Paar); zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit reichen demnach 51% bzw. 43% des heute erforderlichen Bruttoentgelts aus. Da das erforderliche Brutto sowohl bei Steuerklasse III als auch bei Steuerklasse I unterhalb der einsetzenden Besteuerung liegt, ist ein Mietzuschlag nicht erforderlich. Alleine der pro Kind um 60 € erhöhte maximale Kinderzuschlag sowie die als Zugangsvoraussetzung entfallende Mindesteinkommensgrenze bewirken eine drastische Absenkung der Bruttoentgeltschwellen.

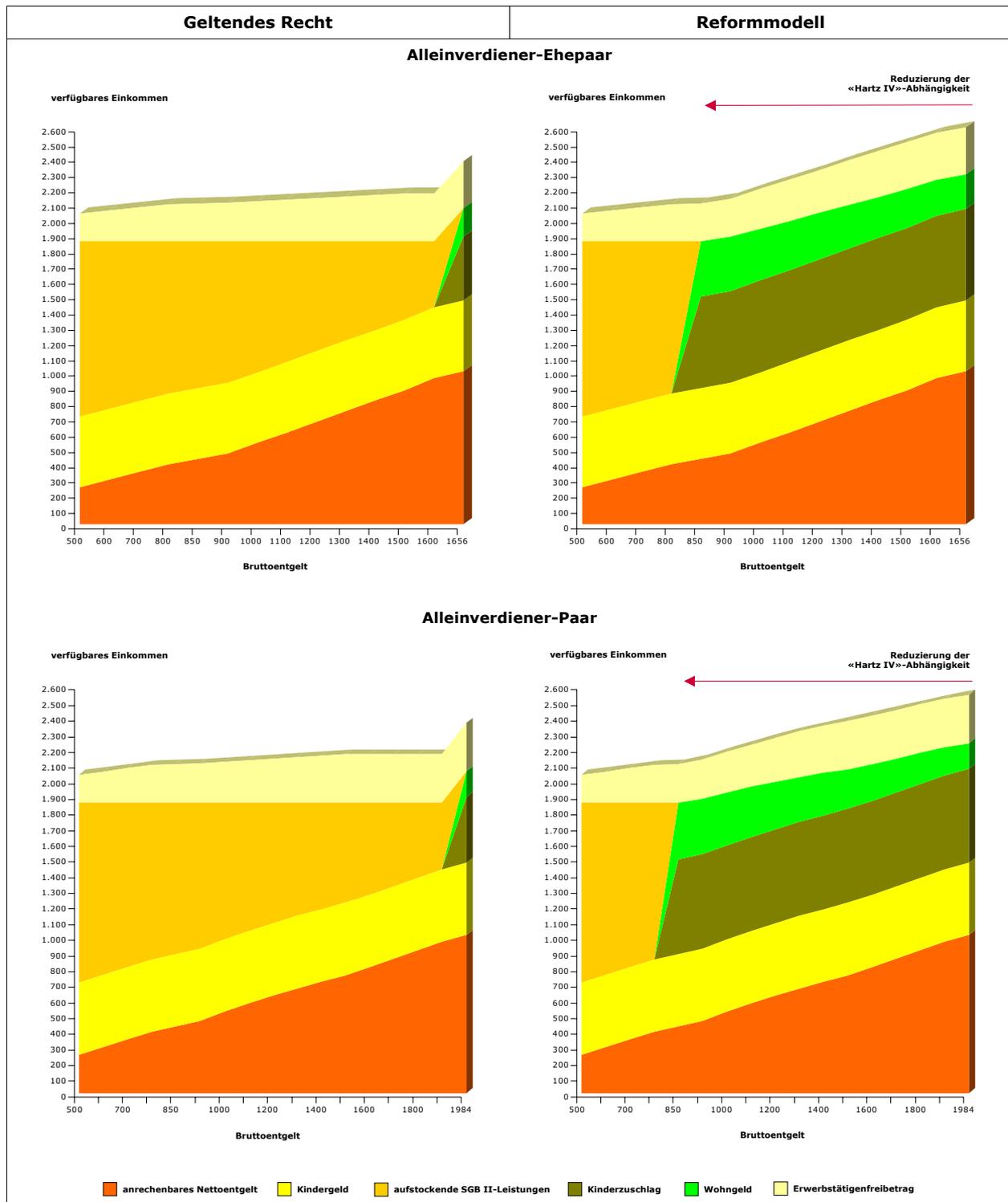
Tabelle 10.2:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Paar mit drei Kindern unter 14 Jahren

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.855	1.855
Mindesteinkommensgrenze	1.002	-
Bruttoentgelt	1.984	850
Nettoentgelt	1.312	674
Erwerbstätigenfreibetrag	310	245
anrechenbares Nettoentgelt	1.002	429
Kindergeld	462	462
Kinderzuschlag	420	600
Wohngeld	165	364
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	2.049	1.855
verfügbares Einkommen	2.359	2.100

¹ KdU 607 €

Neben dem erhöhten Kinderzuschlag kommt dem Wohngeld für das verfügbare Einkommen und die Überwindung der Hilfebedürftigkeit eine sehr viel größere Bedeutung zu als gegenwärtig (vgl. Grafik 11). Eine Kürzung des Kinderzuschlags würde – behält man die derzeitige Regelung des § 6a BKGG bei – erst bei einem Arbeitsentgelt jenseits der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit, also mit Überschreiten der Mindesteinkommensgrenze, einsetzen. Hält man hieran fest, wäre mit steigender Kinderzahl auch ein Kürzungsfaktor von etwas mehr als 7/10 denkbar.

Grafik 11:
Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens bis zum Erreichen der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit – Eltern mit drei Kindern unter 14 Jahre



6.2.2 ... ab 14 Jahre

Sind alle drei Kinder 14 Jahre oder älter, so liegt das anrechenbare Einkommen des Ehepaar-Haushalts bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze um 3 € oberhalb des SGB II-Bedarfs (Tabelle 11.1). Da Wohngeld und Kinderzuschlag mit steigendem Elterneinkommen gekürzt werden, oszilliert das anrechenbare Einkommen des Haushalts bei steigendem Bruttoentgelt um die Bedarfsschwelle nach dem SGB II – mal wenige Euro darüber, mal wenige Euro darunter. Von einer strukturellen Überwindung bzw. von einer mit steigendem Elterneinkommen kontinuierlichen Ablösung aus und Entfernung von der Hilfebedürftigkeit durch den Kinderzuschlag kann demnach gegenwärtig keine Rede sein.

Tabelle 11.1:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Ehepaar mit drei Kindern ab 14 Jahren

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	2.065	2.065
Mindesteinkommensgrenze	1.002	-
Bruttoentgelt	1.656	850
Nettoentgelt	1.312	674
Erwerbstätigenfreibetrag	310	245
anrechenbares Nettoentgelt	1.002	429
Kindergeld	462	462
Kinderzuschlag	420	810
Wohngeld	184	364
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	2.068	2.065
verfügbares Einkommen	2.378	2.310

¹ KdU 607 €

Der Paar-Haushalt liegt bei Erreichen der Mindesteinkommensgrenze 16 € unterhalb des SGB II-Bedarfs (Tabelle 11.2); Hilfebedürftigkeit kann durch den Kinderzuschlag somit nicht vermieden werden. Selbst bei steigendem Einkommen der Eltern ist der Kinderzuschlag infolge der sukzessiven Kürzung des Maximalbetrages sowie des gleichzeitig sinkenden Wohngeldanspruchs gegenwärtig nicht in der Lage, den Haushalt strukturell aus der Hilfebedürftigkeit heraus zu führen. Ganz anders das Reformmodell, das die strukturelle Überwindung der Hilfebedürftigkeit bei Erreichen des Schwellen-Brutto garantiert und, wie schon für den Fünfperso-

nenhaushalt mit drei Kindern unter 14 Jahre dargestellt, zu einer drastischen Senkung des zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erforderlichen Bruttoentgelts führt. Insgesamt steigen die Chancen des Fünfpersonenhaushalts zur Lösung aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit durch Erwerbseinkommen deutlich – und anders als heute sind diese Chancen nicht mehr abhängig vom Alter der Kinder und dem Familienstand der Eltern.

Tabelle 11.2:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinverdiener-Paar mit drei Kindern ab 14 Jahren

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	2.065	1.855
Mindesteinkommensgrenze	1.002	-
Bruttoentgelt	1.984	850
Nettoentgelt	1.312	674
Erwerbstätigenfreibetrag	310	245
anrechenbares Nettoentgelt	1.002	429
Kindergeld	462	462
Kinderzuschlag	420	810
Wohngeld	165	364
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	2.049	2.065
verfügbares Einkommen	2.359	2.310

¹ KdU 607 €

6.3 Alleinerziehende(r) mit einem Kind

Für Alleinerziehende mit einem Kind unter 6 Jahre⁴³ (Tabelle 12.2) hat der Kinderzuschlag in seiner heutigen Ausgestaltung de facto keinerlei Bedeutung; die im Beispiel unterstellte Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (127 €) mindert als Einkommen des Kindes den maximalen Zuschuss in voller Höhe auf nur noch 13 €. Mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze liegt der Haushalt somit 15 € unterhalb der Fürsorgeschwelle. Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit leistet der Kinderzuschlag in diesem Fall keinen Beitrag. Die Lösung aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit kann dem Haushalt zusammen mit Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistung gegenwärtig nur durch eine Steigerung des Erwerbseinkommens auf mindestens 1.565 € brutto (1.123 € netto)

⁴³ unter 6 Jahre wegen der im Beispiel unterstellten Leistungshöhe nach dem UhVorschG

gelingen; da Alleinerziehende mit einem Kind im Vorschulalter idR nur einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen können, ist deren «Hartz IV»-Abhängigkeit infolge der hohen Bruttoschwelle quasi vorprogrammiert.

Tabelle 12.1:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinerziehende(r) mit einem Kind unter 6 Jahre

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ¹	1.094	1.094
Mindesteinkommensgrenze	785	-
Bruttoentgelt	1.509	866
Nettoentgelt	1.095	686
Erwerbstätigenfreibetrag	310	247
anrechenbares Nettoentgelt	785	439
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag ²	13	198
Unterhaltsvorschuss ³	127	127
Wohngeld	0	176
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	1.079	1.094
verfügbares Einkommen	1.389	1.341

¹ KdU 414 €
² im Reform-Vorschlag einschl. Erhöhungsbetrag in Höhe des Mehrbedarfzuschlags für Alleinerziehende
³ nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Der Reformvorschlag hingegen senkt das zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erforderliche Bruttoentgelt bei einem Kind unter 6 Jahre um 700 € bzw. rd. 45% von 1.565 € auf 866 € und damit auf eine für erwerbstätige Alleinerziehende sehr viel eher erreichbare Größenordnung. – Neben dem gegenüber heute um 60 € höheren Maximalbetrag⁴⁴ des Kinderzuschlags tragen vor allem der im Reformvorschlag gegebene Wohngeldanspruch sowie der Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag zu diesem Ergebnis bei. Der Erhöhungsbetrag ersetzt im Beispiel den heutigen Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende.

Alleinerziehende mit einem Kind ab 7 Jahre⁴⁵ haben wegen der Anrechnung der Unterhaltsvorschussleistung in Höhe von 170 € keinen Anspruch auf den Kinderzuschlag; in diesem Fall kann das gegenwärtige Kinderzuschlagssystem selbst theoretisch keinen Beitrag zur

⁴⁴ wie gegenwärtig mindern auch im Reformmodell Unterhalts(vorschuss-)leistungen als Einkommen des Kindes den maximalen Kinderzuschlagsbetrag in voller Höhe

⁴⁵ und unter 12 Jahre

Vermeidung von Hilfebedürftigkeit leisten. Die in Tabelle 12.2 ausgewiesene Mindesteinkommensgrenze und das ihr entsprechende Bruttoentgelt sind somit ohne Relevanz. Mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze hat der Alleinerziehenden-Haushalt bereits die Fürsorgeschwelle überschritten und liegt mit seinem anrechenbaren Einkommen 45 € über dem SGB II-Bedarf. Auf Grund der für ein Kind ab 6 Jahre höheren Unterhaltsvorschussleistung reicht dem Haushalt ein Bruttoentgelt in Höhe von 1.141 € (887 € netto), um zusammen mit Kindergeld und Wohngeld die SGB II-Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Aber auch in diesem Fall trägt das Reformmodell zu einer merklichen Senkung der Bruttoentgeltschwelle um ein knappes Viertel oder gut 270 € ihres momentanen Wertes bei.

Tabelle 12.2:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinerziehende(r) mit einem Kind ab 7 Jahre ¹

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ²	1.011	1.011
Mindesteinkommensgrenze	702	-
Bruttoentgelt	1.318	866
Nettoentgelt	994	686
Erwerbstätigenfreibetrag	292	247
anrechenbares Nettoentgelt	702	439
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag ³	0	72
Unterhaltsvorschuss ⁴	170	170
Wohngeld	30	176
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	1.056	1.011
verfügbares Einkommen	1.348	1.258

¹ und unter 12 Jahre wegen der hier unterstellten Leistungshöhe nach dem UhVorschG sowie des Sonderabzugs (50 €) und der Berücksichtigung der Leistungen nach dem UhVorschG bei der Wohngeldberechnung
² KdU 414 €
³ im Reform-Vorschlag einschl. Erhöhungsbetrag in Höhe des Mehrbedarfzuschlags für Alleinerziehende
⁴ nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Ist das Kind 14 Jahre alt oder älter, bestünde mit Erreichen der Mindesteinkommensgrenze zwar Anspruch auf den maximalen Zuschlagsbetrag⁴⁶, allerdings könnte Hilfebedürftigkeit dadurch nicht vermieden werden; den Annahmen zufolge bestünde nach wie vor Anspruch auf aufstockende «Hartz IV»-

Leistungen in Höhe von 14 € (Tabelle 12.3). Infolge der Anrechnungsregeln – pro 10 € höherem Netto bzw. Brutto fallen Kinderzuschlag bzw. Wohngeld um zusammen rd. 10 € niedriger aus – leistet das gegenwärtige Kinderzuschlagssystem auch bei steigendem Arbeitsentgelt keinen Beitrag zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit. Erst ab einem Bruttoentgelt in Höhe von 1.775 € (1.237 € netto) deckt die Summe aus anrechenbarem Nettoentgelt und Kindergeld den SGB II-Bedarf von 1.081 €. Der Reformvorschlag senkt diese Schwelle um mehr als 50% oder 909 € auf nur noch 866 €.

Tabelle 12.3:
Bruttoentgeltschwellen der Mindesteinkommensgrenze bzw. zur Überwindung der SGB II-Hilfebedürftigkeit in Euro/Monat Alleinerziehende(r) mit einem Kind ab 14 Jahre ¹

	heute	Reform-Vorschlag
SGB II-Bedarf ²	1.081	1.081
Mindesteinkommensgrenze	702	-
Bruttoentgelt	1.318	866
Nettoentgelt	994	686
Erwerbstätigenfreibetrag	292	247
anrechenbares Nettoentgelt	702	439
Kindergeld	154	154
Kinderzuschlag ³	140	312
Unterhaltsvorschuss	0	0
Wohngeld	71	176
Mietzuschlag	-	0
anrechenbares Einkommen	1.067	1.081
verfügbares Einkommen	1.359	1.328

¹ ohne Unterhaltsleistungen für das Kind vom anderen Elternteil
² KdU 414 €
³ im Reform-Vorschlag einschl. Erhöhungsbetrag in Höhe des Mehrbedarfszuschlags für Alleinerziehende

Für erwerbstätige Alleinerziehende mit einem Kind schafft der Reformvorschlag demnach unabhängig vom Alter des Kindes und somit auch unabhängig vom SGB II-Bedarf des Haushalts eine einheitliche und vor allem lebensnähere – weil deutlich niedrigere – Erwerbseinkommensschwelle zur Überwindung der Abhängigkeit von Fürsorgeleistungen des SGB II.

Die Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens (vgl. Grafik 12) veranschaulicht für das Reformmodell die Ersetzung bislang auf-

stockender Fürsorgeleistungen nach SGB II durch vorgelagerte Sozialtransfers – und zwar für Arbeitsentgelte bis zur heutigen Bruttoentgeltschwelle der Hilfebedürftigkeit. Bei einem Kind im Alter von unter 12 Jahren ist es weniger der Kinderzuschlag (73 € bzw. 30 €, wegen Verrechnung mit dem Unterhaltsvorschuss), der zur frühzeitigeren Überwindung der Hilfebedürftigkeit führt; hauptverantwortlich sind vielmehr der Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag, der den heutigen fürsorgerechtlichen Mehrbedarf für Alleinerziehende ersetzt, und das Wohngeld. Beide Instrumente führen insbesondere bei Alleinerziehenden mit einem unter 6-jährigen Kind zu einer drastischen Senkung der Bruttoentgeltschwelle.

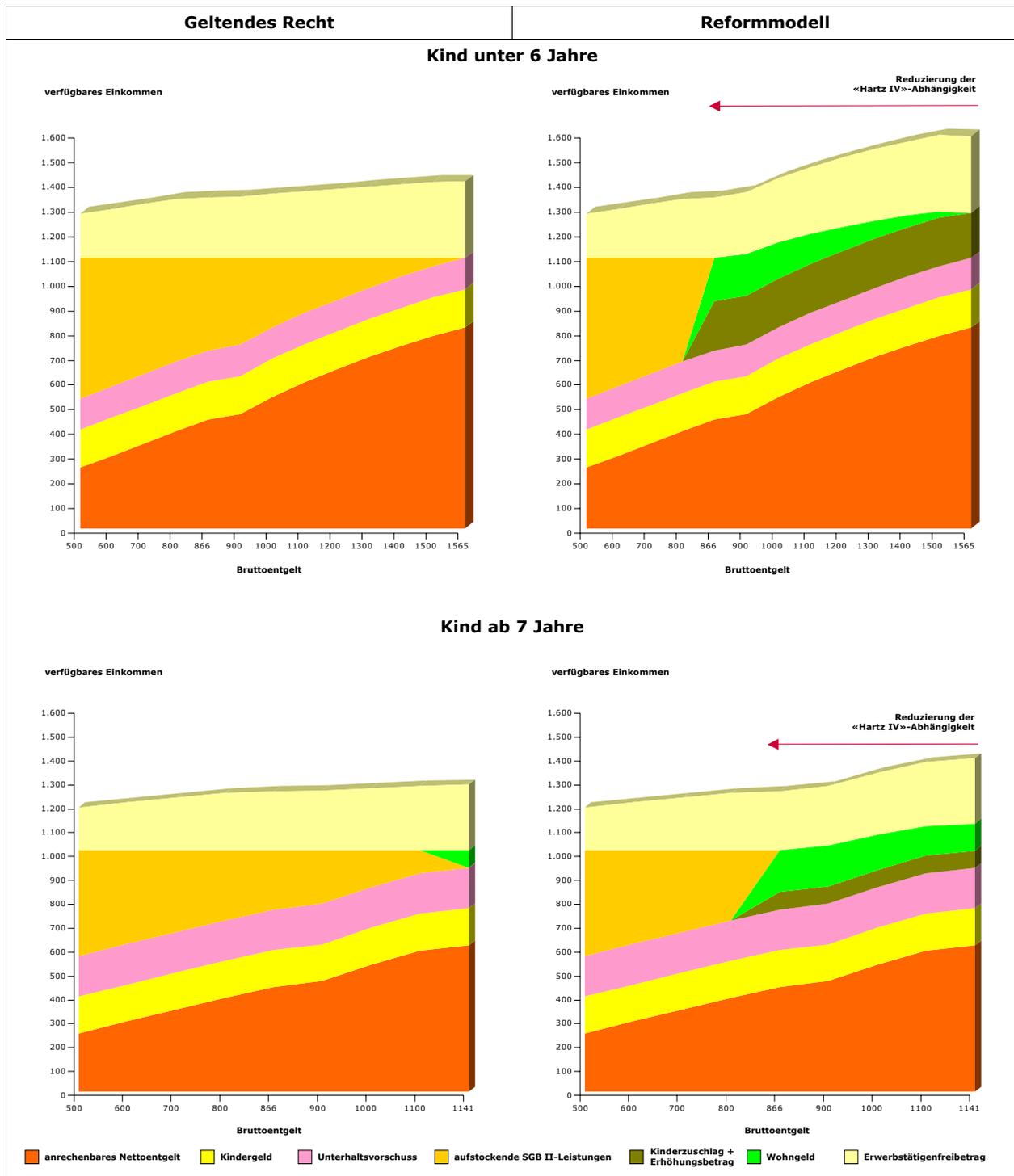
Ist das Kind noch nicht sechs Jahre alt oder bereits 14 Jahre oder älter, so setzt die Kürzung des Kinderzuschlags im Reformmodell vor Erreichen der heutigen Bruttoschwelle zur SGB II-Hilfebedürftigkeit ein⁴⁷ – und auch der Wohngeldanspruch endet, wie nach geltendem Recht, bereits vorher.

Ein Mietzuschlag ist in den vorliegenden Beispielen nicht erforderlich, da die Lösung aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit bereits vor einsetzender Besteuerung des maßgeblichen Arbeitsentgelts gelingt; der um 60 € erhöhte Maximalbetrag des Kinderzuschlags, der Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag sowie die durch beide Instrumente bewirkte Wohngeldberechtigung reichen aus, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

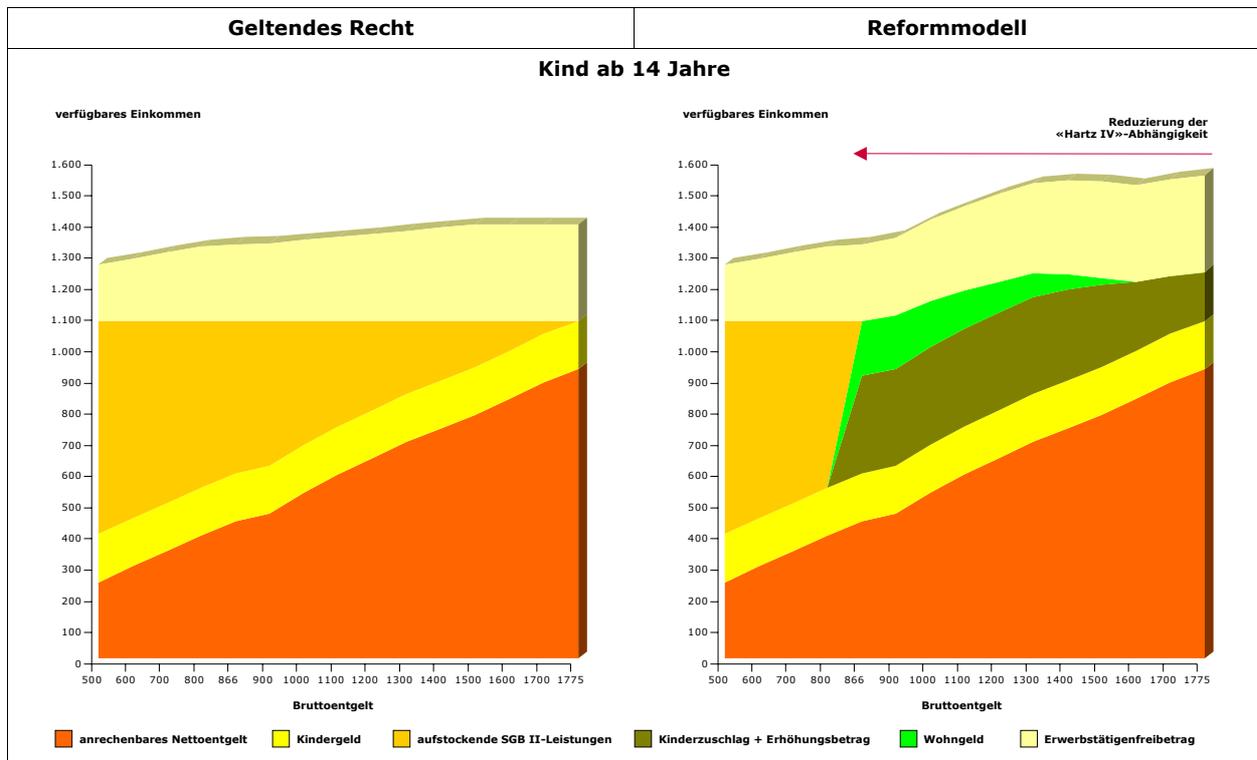
⁴⁶ Unterhaltsleistungen werden der Annahme zufolge nicht erbracht

⁴⁷ mit Überschreiten der Mindesteinkommensgrenze

Grafik 12.1:
Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens bis zum Erreichen der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit – Alleinerziehende(r) mit einem Kind



Grafik 12.2:
Zusammensetzung des verfügbaren Einkommens bis zum Erreichen der heutigen Bruttoentgeltschwelle der SGB II-Hilfebedürftigkeit – Alleinerziehende(r) mit einem Kind



6.4 Fazit

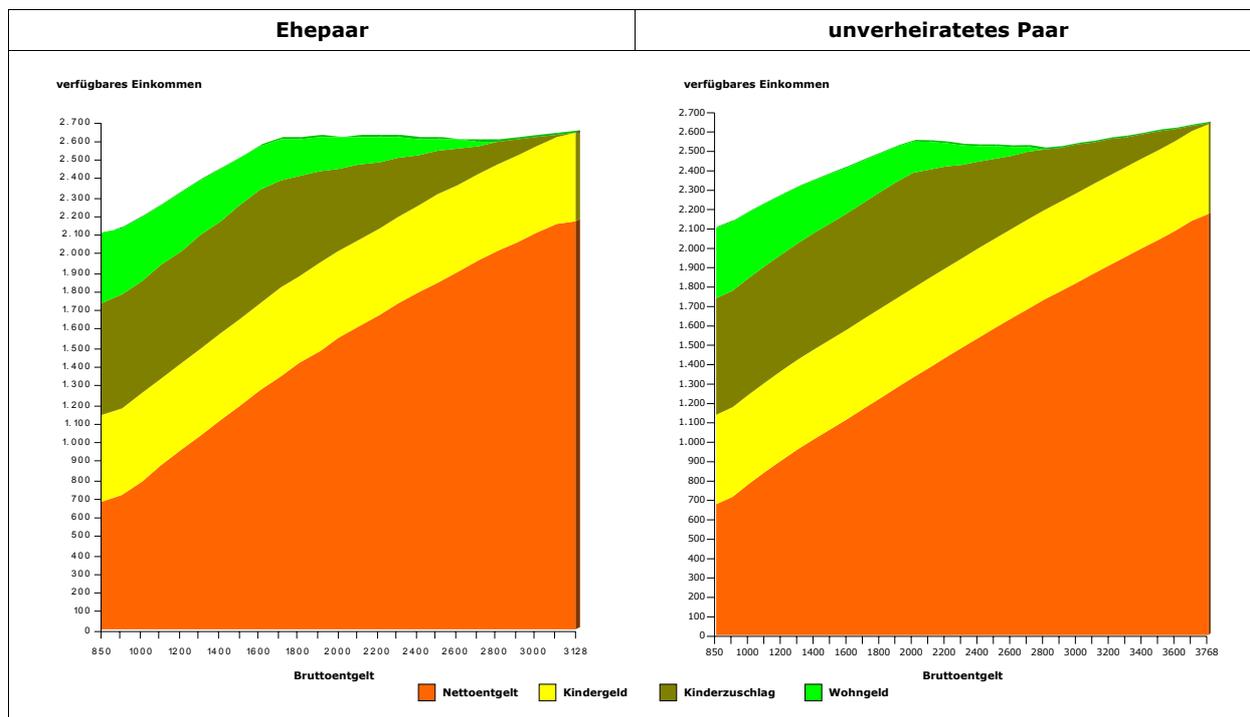
Das Reformmodell trägt zu einer erheblichen Senkung der «Hartz IV»-Schwelle für Erwerbstätige mit Kindern bei. Der Zielsetzung des Vorschlages entsprechend wird dieser Personenkreis im Regelfall nicht mehr auf ergänzende Fürsorgeleistungen verwiesen. Mit der Ablösung aus der «Hartz IV»-Abhängigkeit nimmt das verfügbare (anrechenbare) Einkommen von Erwerbstätigen-Haushalten mit Kindern kontinuierlich und merklich zu. Vor allem infolge des erhöhten Maximalbetrages beim Kinderzuschlag kann somit auch «Kinderarmut» in Erwerbstätigen-Haushalten deutlich reduziert werden.

Die vorgenommenen Berechnung gehen bei der Reduzierung des Kinderzuschlags von den geltenden Kürzungsvorschriften aus – allerdings unter Wegfall der heutigen Höchstentkommengrenze. Unter dieser Voraussetzung reicht die Kinderzuschlagsberechtigung in Abhängigkeit von der Kinderzahl, deren Lebensalter sowie den angemessenen Kosten der

Unterkunft bis in Bruttoentgelthöhen, die z.T. weit oberhalb des Durchschnittsentgelts liegen. Bei beidseitig erwerbstätigen Eltern ist die Spannweite des (Gesamt-) Bruttoentgelts noch um einige hundert Euro größer als bei Alleinverdienern. Insbesondere bei Haushalten mit mehreren Kindern könnte dies verteilungspolitisch als problematisch erachtet werden.

Eine stärkere Kürzung des Zuschlags beispielsweise in Abhängigkeit von der Kinderzahl verbietet sich allerdings insoweit, als das verfügbare Einkommen des Haushalts mit steigendem Bruttoentgelt sinkt; eine solche Fallkonstellation kann bereits unter der geltenden Kürzungsvorschrift eintreten, sofern neben dem Kinderzuschlag auch Wohngeld bezogen wird (vgl. Grafik 13). Andererseits ließe sich die Kinderzuschlagsberechtigung bis in höhere Bruttoentgeltbereiche hinein zu einem guten Stück auch als Alternative zu einer allgemeinen Kindergelderhöhung für erwerbstätige Eltern rechtfertigen.

Grafik 13:
Kinderzuschlagsberechtigung – Spannweite der Bruttoarbeitsentgelte
Eltern (Alleinverdiener) mit drei Kindern unter 14 Jahre



Denkbar wäre auch eine degressive Ausgestaltung beim Maximalbetrag des Gesamtkinderzuschlags in Abhängigkeit von der Zahl und dem Alter der Kinder. Hierdurch könnten die Bruttoentgeltschwellen zur Überwindung der «Hartz IV»-Abhängigkeit für Haushalte mit mehreren Kindern allerdings nicht mehr in dem Ausmaß gesenkt werden, wie hier

dargestellt; Ergebnis wäre andererseits eine stärkere Angleichung der Bruttoschwellen zwischen erwerbstätigen Eltern mit unterschiedlicher Kinderzahl. Es bleibt am Ende eine Abwägung konkurrierender sozial- und arbeitsmarktpolitischen Ziele, ob und wie die Kürzungsregelung gegenüber dem heutigen Verfahren modifiziert wird.